

Land & Wirtschaft

Das Journal für Mitglieder und Mandanten des LBV Unternehmensverbundes



100 | 19 20
20 20

Aus dem Inhalt

Steuern & Recht

- Humanitäre Ukraine-Hilfen: Steuerliche Billigkeitsmaßnahmen | **Seite 3**
- Entwurf Viertes Corona-Steuerhilfegesetz | **Seite 4**
- Überbrückungshilfe IV | **Seite 5**
- Urlaubsansprüche bei Kurzarbeit Null? | **Seite 6**
- Melde- und Rückzahlungspflichten beim Wechsel zur umsatzsteuerlichen Regelbesteuerung | **Seite 7**
- Steuerliche Behandlung von Bonuszahlungen der Krankenkassen | **Seite 9**
- Serie: Die neue Grundsteuer – Teil I Besteuerungsverfahren | **Seite 10**
- Fremdüblichkeit bei Darlehensverträgen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter beachten | **Seite 14**

Rechnungswesen

- Baumschulerlass verlängert | **Seite 15**

Betriebswirtschaft

- Klimaschutzmaßnahmen im Gebäudebereich | **Seite 15**
- E-Autos: CO₂-Einsparungen versilbern | **Seite 16**

IT & Digitalisierung

- Sozialversicherung forciert Digitalisierung | **Seite 17**

LBV Unternehmensverbund aktuell

- Gratulation zur erfolgreichen Steuerberaterprüfung | **Seite 18**
- Überprüfung Kontaktdaten und Versand von L & W | **Seite 19**
- Einladung zur Jahrestagung am 22. Juni 2022 | **Seite 20**

Dieser Ausgabe liegt die Einladung zur Jahrestagung 2022 des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbundes bei.

Liebe Leserin, lieber Leser,

wir heißen Sie herzlich willkommen zur ersten Ausgabe des neugestalteten Journals Land & Wirtschaft. Als wir mit der Neukonzeption starteten, gab es die entsetzlichen Geschehnisse und den Krieg in der Ukraine mit allen Folgen noch nicht. Sie haben sicherlich Verständnis dafür, wenn wir angesichts der aktuellen Entwicklungen nicht einfach zur Tagesordnung übergehen.

Von Tod, Flucht, Vertreibung und Zerstörung sind wir persönlich in unterschiedlichster Weise unmittelbar oder mittelbar betroffen. Auch die wirtschaftlichen Folgen für die Menschen, Unternehmen, Organisationen und Institutionen in Deutschland sind vielfältiger Natur. Lieferengpässe und enorm steigende Preise für Energie, Getreide, Düngemittel, Maschinen, IT-Technik, Rohstoffe, Material und Zubehör aller Art werfen unternehmerische Kalkulationen über den Haufen und sorgen für akuten zusätzlichen Beratungsbedarf.

Eines eint bei allem Entsetzen und bei allen Unsicherheiten sehr viele Menschen: Eine große Solidarität und die Bereitschaft, zugunsten von Frieden, Freiheit und Demokratie in Europa auch spürbare eigene Nachteile auf sich zu nehmen. Was mich persönlich besonders berührt, ist die große Hilfsbereitschaft zugunsten der Menschen, die unter den Kriegsfolgen in der Ukraine leiden, ihre Heimat aufgrund der Kämpfe verlassen haben oder trotz erdrückend erscheinender Übermacht der russischen Armee ihre Heimat und die Demokratie in ihrem Land verteidigen.

Im Schatten des völlig absurden Krieges erscheint vieles nebensächlich. Dennoch möchten wir Ihnen berichten, dass wir Ende letzten Jahres unsere Kundeninformationen auf den Prüfstand gestellt haben. Das Ergebnis halten Sie in Ihren Händen. Der LBV Unternehmensverbund hat schon immer den Anspruch gehabt, Sie als Mitglied des Buchführungsverbandes, Mandant einer Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungs-Tochtergesellschaft oder als Kunde einer der gewerblich tätigen Dienstleistungs-Tochtergesellschaften umfassend über aktuelle Gesetzesänderungen, Verwaltungsanweisungen und maßgebende Gerichtsurteile, die unsere Beratungsschwerpunkte betreffen, zu unterrichten. Diesem Informationsanspruch sind wir seit jeher nachgekommen, nur die Form hat sich im Laufe der Zeit immer wieder einmal geändert. Seit 2008 informiert die SHBB Steuerberatungsgesellschaft ihre überwiegend gewerblichen und freiberuflichen Mandanten mit dem „SHBB Journal“ über Wissenswertes rund um Steuern, Bilanzen

und Buchführung. Ein Jahr später hat der Landwirtschaftliche Buchführungsverband für seine Mitglieder das Journal „Land & Wirtschaft“ aus der Taufe gehoben. Anfänglich gab es inhaltliche Unterschiede, doch die sind im Laufe der Zeit immer geringer geworden, weil landwirtschaftliche Unternehmer durch den Aufbau vielfältiger landwirtschaftsnaher gewerblicher Tätigkeiten heute immer breiter aufgestellt sind. Zeit also, die beiden Journale zusammenzuführen.

Das Format ist neu, unverändert bleibt unser Wunsch, steuerliche, rechtliche sowie betriebswirtschaftliche Themen für Sie möglichst kurz, präzise und allgemein verständlich aufzubereiten. Den Namen „Land & Wirtschaft“ führen wir als Titel des gemeinsamen Journals des LBV Unternehmensverbundes fort - getreu unseres Slogans „Wir verbinden Land und Wirtschaft“. Das ist unser Markenkern. Unser Angebot ist auf die Bedürfnisse unserer Auftraggeber im ländlichen Raum zugeschnitten. Wir sehen das gemeinsame Journal auch als Chance, Landwirtschaft, übrige Wirtschaft und Gesellschaft einander näher zu bringen. Wer mitbekommt, was den anderen bewegt, lernt dessen Situation besser verstehen. Austausch, Verständigung und Respekt sind unverzichtbar – im Kleinen wie im Großen.

Viel Freude beim Lesen

Ihr



und die gesamte Land & Wirtschaft-Redaktion



Dr. Willi Cordts

Impressum

HERAUSGEBER: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, Lorentzendam 39, 24103 Kiel
Vorstand: Hilmar Kellinghusen (Vorsitzender), Alexander von Schiller (stv. Vorsitzender), Ralph Friederichsen, Susanne van Giffen, Detlef Horstmann, Harm Johannsen, Frank Lenschow, Sönke Rösch
Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, WP StB Dipl.-Finanzwirt (FH) Maik Jochens, WP StB Dr. Hauke Schmidt

CHEFREDAKTION: Dr. Willi Cordts TEXTCHEF: Eike Schäfer TITELBILD: stock.adobe.com: ocean_nikonos, LTO IMAGES/Stocksy, baranq; landpixel.de: 00149786; H. Dietrich Habbe
AUSFÜHRENDE AGENTUR: stadt.werk konzeption.text.gestaltung GmbH DRUCK: PerCom
Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers. © Landwirtschaftlicher Buchführungsverband 2022
„Land & Wirtschaft“ erscheint vierteljährlich. Die in diesem Mitgliederjournal gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, „Land & Wirtschaft“, Lorentzendam 39, 24103 Kiel
TELEFON: 0431-59 36-119, Fax: 0431-59 36-101, E-Mail: journal@lbv-net.de

Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine geschädigten Menschen

Steuerliche Billigkeitsmaßnahmen der Finanzverwaltung



Der Krieg in der Ukraine bringt Tod und Elend, Vertreibung und Zerstörung. Die betroffenen Menschen, ob Geflüchtete oder die Menschen im Kriegsgebiet, erfahren vielfältige persönliche und finanzielle humanitäre Unterstützung engagierter Menschen, Unternehmen, Organisationen und Institutionen. Mitte März hat das Bundesfinanzministerium (BMF) verschiedene steuerliche Fördermaßnahmen und formale Erleichterungen für Unterstützungsleistungen bekannt gegeben, die zunächst bis zum 31. Dezember 2022 befristet sind, unter anderem:

■ **Vereinfachter Zuwendungsnachweis**
Für den Sonderausgabenabzug von Zahlungen auf Sonderkonten steuerbegünstigter Organisationen zur Unterstützung vom Krieg Geschädigter ist keine formale Spendenbescheinigung erforderlich. Unabhängig von der Spendenhöhe ist ein Kontoauszug, Bareinzahlungs- oder Lastschriftinzugsbeleg oder Überweisungsauftrag bei Online-Banking ausreichend. Der Zahlungsnachweis muss bis zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe des Steuerbescheides aufbewahrt und dem Finanzamt auf Anforderung vorgelegt werden.

■ **Erleichterungen für Spendenaktionen**
Einer steuerbegünstigten Körperschaft ist es grundsätzlich nicht erlaubt, Mittel für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, die sie nach ihrer Satzung nicht fördert. Ruft eine steuerbegünstigte Körperschaft, die nach ihrer Satzung keine mildtätigen oder andere hier in Betracht kommenden Zwecke verfolgt, zum Beispiel ein Sport- oder Musikverein, in einer Sonderaktion zur Unterstützung vom Krieg

Geschädigter auf, ist dies aus Billigkeitsgründen auch ohne entsprechende Satzungsänderung unschädlich. Das BMF-Schreiben regelt hierzu weitere Detailvoraussetzungen.

■ **Zuwendungen von Unternehmen**
Unternehmen können unentgeltliche Zuwendungen in Form von Wirtschaftsgütern, betrieblichen Leistungen oder Geld zur Unterstützung vom Krieg Geschädigter als Sponsoringkosten als Betriebsausgaben abziehen, wenn sie in Zeitungen, Rundfunk, Fernsehen oder Internet auf ihre Leistungen aufmerksam machen, um dadurch wirtschaftliche Vorteile für das Unternehmen zu erzielen.

■ **Arbeitslohnspenden**
Arbeitnehmer können steuerfreie Zuwendungen aus ihrem Bruttogehalt oder einem Wertguthaben leisten, indem der Arbeitgeber nach ihren Weisungen entweder Geld zugunsten vom Krieg Geschädigter an eine spendenempfangsberechtigte Einrichtung einahlt oder eigene Arbeitnehmer beziehungsweise Arbeitnehmer eines Geschäftspartners, die durch den Krieg geschädigt sind, steuerfrei unterstützt.

Hierbei sind einige spezielle Formvorschriften zu beachten. Unter anderem hat der Arbeitgeber einen Nachweis über die Erfüllung der vom Arbeitnehmer erteilten Verwendungsaufgabe zu führen und den unversteuerten Arbeitslohn des Arbeitnehmers oder dessen schriftlichen Arbeitslohnverzicht im Lohnkonto aufzuzeichnen. Der Arbeitnehmer erhält keine Spendenbescheinigung und darf die Arbeitslohnspende in seiner persönlichen Steuererklärung nicht als Sonderausgaben geltend machen, da die Steuerbegünstigung bereits durch die Minderung des steuerpflichtigen Bruttogehaltes bewirkt wird.

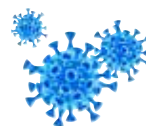
■ **Aufsichtsratsvergütungen**
Verzichtet ein Aufsichtsratsmitglied auf Teile seiner Aufsichtsratsvergütung, gelten die Regelungen für Arbeitslohnspenden entsprechend. Bei der Gesellschaft handelt es sich

weiterhin um Aufsichtsratsvergütungen, mit der Folge des nur hälftigen körperschaftsteuerlichen Betriebsausgabenabzugs.

■ **Umsatzsteuer**
Von einer Umsatzbesteuerung von Sachspenden durch Unternehmen für humanitäre Zwecke in Form kostenloser Bereitstellung von Gegenständen oder Personal wird aus Billigkeitsgründen abgesehen, wenn diese an Einrichtungen gewährt werden, die einen unverzichtbaren Einsatz zur Bewältigung der Auswirkungen und Folgen bei vom Krieg Geschädigten leisten. Dies gilt auch für die unentgeltliche Bereitstellung von betrieblichem Wohnraum, wie zum Beispiel Hotelzimmer, Ferienwohnungen oder Unterkünfte für Saisonarbeitskräfte an Geflüchtete und die Überlassung von Räumlichkeiten für Hilfszwecke an steuerbegünstigte Körperschaften sowie die öffentliche Hand. Die mit den unentgeltlichen Leistungen oder Wertabgaben im Zusammenhang stehenden Vorsteuerbeträge sind unter den übrigen Voraussetzungen für einen Vorsteuerabzug im Billigkeitswege in voller Höhe abzugsfähig, auch wenn die Vorleistungen planmäßig für die genannten Zwecke verwendet werden.

■ **Unterstützende Maßnahmen**
Stellen steuerbegünstigte Körperschaften entgeltlich Personal, Räumlichkeiten, Sachmittel oder andere Leistungen in Bereichen zur Verfügung, die für die Bewältigung der Auswirkungen und Folgen des Krieges notwendig sind, wird es unabhängig von den Satzungszwecken nicht beanstandet, wenn diese Betätigungen ertragsteuerlich wie auch umsatzsteuerlich dem Zweckbetrieb zugeordnet werden.

■ **Schenkungsteuer**
Für Schenkungen und Erbschaften zugunsten vom Krieg Geschädigter können spezielle Steuerbefreiungen gewährt werden, unter anderem für zweckgebundene Zuwendungen an gemeinnützige Körperschaften. ■



Regierungsentwurf des Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes

Zustimmungen von Bundestag und Bundesrat liegen noch nicht vor

Das Bundeskabinett hat Mitte Februar den Entwurf des Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes beschlossen. Bei Redaktionsschluss lagen die Zustimmungen von Bundestag und Bundesrat noch nicht vor. Mit dem Gesetz sollen zusätzliche Investitionsanreize sowie verbesserte Verlustverrechnungen geschaffen werden. Zudem soll die Homeoffice-Pauschale, die Steuerbefreiung von Arbeitgeberzuschüssen zum Kurzarbeitergeld sowie die Steuererklärungs-Abgabefristen nochmals verlängert werden. Außerdem ist für Pflegekräfte eine Steuerbefreiung von Corona-Bonuszahlungen vorgesehen. Im Einzelnen ist geplant:

■ Degressive Abschreibung

Für in 2020 oder 2021 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter besteht bereits die Möglichkeit einer degressiven Abschreibung. Dieses zeitlich begrenzte Wahlrecht soll nun um ein Jahr verlängert werden. Das heißt, auch für Wirtschaftsgüter, die in 2022 angeschafft oder hergestellt werden, sollen anstelle der linearen AfA degressive Abschreibungen bis zur Höhe des Zweieinhalbfachen der linearen AfA, maximal 25 Prozent, in Anspruch genommen werden können.

■ Investitionsabzugsbeträge

Investitionsabzugsbeträge sind grundsätzlich bis zum Ende des dritten auf das Wirtschaftsjahr ihrer Bildung folgende Wirtschaftsjahr zu verwenden, andernfalls werden sie rückgängig gemacht. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde diese Frist für in 2017 und 2018 abgezogene Beträge auf vier beziehungsweise fünf Jahre verlängert, das heißt begünstigte Investitionen sind auch noch in 2022 möglich. Sämtliche Fristen für Investitionsabzugsbeträge, deren dreijährige oder bereits verlängerten Investitionsfristen im Jahr 2022 auslaufen würden, sollen nun um ein weiteres Wirtschaftsjahr verlängert werden.

■ Reinvestitionsfristen

Die Fristen für steuerlich begünstigte Reinvestitionen gemäß §6b EStG sollen um ein

weiteres Jahr verlängert werden. Sofern eine Reinvestitionsrücklage am Schluss des nach dem 28.03.2020 und vor dem 01.01.2023 endenden Wirtschaftsjahres noch vorhanden ist und nach den grundsätzlichen Regelungen aufzulösen wäre, soll die Reinvestitionsfrist erst am Schluss des nach dem 31.12.2022 und vor dem 01.01.2024 endenden Wirtschaftsjahres enden. Ob die Finanzverwaltung die Frist für die Rücklage für Ersatzbeschaffung entsprechend verlängern wird, war bei Redaktionsschluss noch nicht bekannt.

■ Verlustverrechnung

Grundsätzlich ist ein zeitlicher Verlustrücktrag betragsmäßig auf eine Million Euro und zwei Millionen Euro bei Zusammenveranlagung begrenzt. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde der Höchstbetrag für 2022 auf zehn beziehungsweise 20 Millionen Euro angehoben. Diese erweiterte Verlustverrechnung soll nun auch für das Jahr 2023 gewährt werden. Der Verlustrücktrag soll darüber hinaus ab 2022 dauerhaft auf die unmittelbar vorangegangenen zwei Jahre ausgedehnt werden. Allerdings ist gleichzeitig geplant, für die Zukunft die bisherige Möglichkeit zu streichen, auf Antrag auf einen Teil des Verlustrücktrags zu verzichten.

■ Homeoffice-Pauschale

Wer im Homeoffice arbeitet, soll noch bis zum Jahresende 2022 eine Homeoffice-Pauschale von fünf Euro pro Tag bis maximal 600 Euro im Jahr ansetzen können.

■ Steuerfreie Aufstockung des Kurzarbeitergeldes

Die befristete steuerliche Förderung der Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld soll nochmals um drei Monate verlängert werden. Die begrenzte Steuerbefreiung von Arbeitgeberzuschüssen zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld würde damit gelten für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29.02.2020 beginnen und vor dem 01.07.2022 enden.

■ Corona-Bonus für Pflegekräfte

Vom Arbeitgeber gewährte Sonderleistungen zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Pandemie an aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen tätige Arbeitnehmer in bestimmten Einrichtungen, insbesondere in Krankenhäusern und Kliniken, sollen bis zu einem Betrag von 3.000 Euro steuerfrei gestellt werden. Der Kreis der Anspruchsberechtigten soll Pflegekräfte und weitere in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen tätige Arbeitnehmer umfassen, aber auch Auszubildende sowie Freiwillige im Sinne des Bundes- oder Jugendfreiwilligendienstgesetzes. Begünstigt sollen Auszahlungen ab dem 18.11.2021 bis zum 31.12.2022 sein.

■ Steuererklärungsfristen

Die Fristen zur Abgabe der Steuererklärungen für 2020, 2021 und 2022 sollen wie folgt verlängert werden. In Klammern stehen die Fristen für Steuererklärungen mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft:

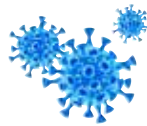
Steuerlich beratene Fälle:

- für 2020: bis zum 31.08.2022 (31.01.2023)
- für 2021: bis zum 30.06.2023 (30.11.2023)
- für 2022: bis zum 30.04.2024 (30.09.2024)

Steuerlich nicht beratene Fälle:

- für 2020: bis zum 31.10.2021 (Ende des abweichenden Wirtschaftsjahres + 10 Monate)
 - für 2021: bis zum 30.09.2022 (Ende des abweichenden Wirtschaftsjahres + 9 Monate)
 - für 2022: bis zum 31.08.2023 (Ende des abweichenden Wirtschaftsjahres + 8 Monate)
- Ab dem Veranlagungszeitraum 2023 sollen dann wieder die ursprünglichen, vor der Corona-Pandemie gültigen Fristen gelten.

Hinweis: Im Vorgriff auf die angekündigte gesetzliche Verlängerung der Steuererklärungsfristen hat das Bundesfinanzministerium Anfang April 2022 die Fristen für den Veranlagungszeitraum 2020 bereits im Erlasswege wie oben dargestellt verlängert, da das parlamentarische Verfahren zu diesen Themen noch nicht abgeschlossen werden konnte. ■



Neustarthilfe 2022

Die spezielle Förderung von Soloselbständigen, unständig Beschäftigten sowie kurz befristete Beschäftigten in den Darstellenden Künsten wird als Vorschuss für Januar bis März 2022 fortgeführt. Die Neustarthilfe richtet sich an Soloselbständige, die coronabedingte Umsatzeinbußen verzeichnen, aufgrund geringer Fixkosten aber kaum von der Überbrückungshilfe IV profitieren können. Antragsteller erhalten weiterhin pro Monat bis zu 1.500 Euro an direkten Zuschüssen, insgesamt also bis zu 4.500 Euro. Neben Soloselbständigen sind – wie auch schon in der Neustarthilfe und Neustarthilfe Plus – auch kurz befristete Beschäftigte in den darstellenden Künsten, nicht ständig Beschäftigte aller Branchen sowie Kapitalgesellschaften und Genossenschaften antragsberechtigt. Neu ist, dass den Antragstellenden ein nachträgliches Wahlrecht zwischen der Überbrückungshilfe IV und der Neustarthilfe 2022 eingeräumt wird. Sie dürfen nach Bewilligung ihres Antrags von der Überbrückungshilfe IV zur Neustarthilfe 2022 wechseln und umgekehrt. Dieses Wahlrecht kann bis zum 30.06.2022 ausgeübt werden. ■

Kurzarbeitergeld: Sonderregelungen verlängert

Der Bundestag verlängerte Mitte Februar 2022 die als Coronahilfen eingeführten erleichterten Zugangsregelungen zum Kurzarbeitergeld über den 31. März hinaus bis zum 30. Juni 2022. So reicht es für die Bewilligung von Kurzarbeitergeld weiterhin aus, wenn mindestens zehn Prozent aller Beschäftigten eines Arbeitgebers vom Arbeitsausfall betroffen sind. Ohne die speziellen coronabedingten Erleichterungen musste sonst mindestens ein Drittel der Beschäftigten betroffen sein. Verlängert wurden auch die bisherigen erhöhten Leistungssätze unter Verzicht auf die Anrechnung von Einkommen aus geringfügigen Beschäftigungen. Die maximale Bezugsdauer von Kurzarbeitergeld wurde von bisher 24 auf 28 Monate verlängert. ■



Überbrückungshilfe IV

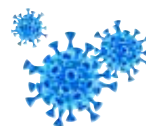
Antragsfristen enden am 15. Juni 2022

Mit der Überbrückungshilfe IV erhalten Unternehmen, die von coronabedingten Schließungen und Beschränkungen im ersten Quartal 2022 stark betroffen sind, finanzielle Unterstützung. Die Überbrückungshilfe IV setzt auf der Überbrückungshilfe III Plus auf, dem Vorläuferprogramm, das bis zum 31.12.2021 galt. Erneut werden betriebliche Fixkosten bezuschusst, die Anträge müssen wie zuvor über einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Buchprüfer oder Rechtsanwalt als prüfenden Dritten gestellt werden. Erst- und Änderungsanträge können bis zum 15. Juni 2022 gestellt werden.

Antragsberechtigt sind Unternehmen bis zu einem Jahresumsatz von 750 Millionen Euro im Jahr 2020, außerdem im Haupterwerb tätige Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe sowie gemeinnützige Einrichtungen, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind. Voraussetzung für eine Förderung ist ein coronabedingter Umsatzrückgang von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Referenzzeitraum 2019, jeder Monat des Förderzeitraums wird dabei separat betrachtet. Erstattet werden bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch bis zu 90 Prozent der förderfähigen Fixkosten, bei einem Umsatzrückgang zwischen 50 und 70 Prozent bis zu 60 Prozent sowie bei einem Umsatzrückgang von mindestens 30 Prozent

bis zu 40 Prozent der förderfähigen Fixkosten. Die Förderhöhe beträgt maximal zehn Millionen Euro pro Monat. Damit das Geld schnell bei den Betroffenen ankommt, werden bei allen Erstanträgen Abschlagszahlungen von 50 Prozent der beantragten Förderung gewährt, maximal jedoch 100.000 Euro.

Im Vergleich zum Vorgängerprogramm wird bei der Überbrückungshilfe IV den Betroffenen der Zugang zu einem Eigenkapitalzuschuss erleichtert. Außerdem erweitert sich der Kreis der Antragsberechtigten für Unternehmen, die im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 28. Februar 2022 freiwillig ihren Betrieb ganz oder teilweise geschlossen haben. Neu ist auch, dass Personal- und Sachkosten, die durch Umsetzung der Zutrittsbeschränkungen entstehen, in der Überbrückungshilfe IV anerkannt werden können. Zuschüsse für bauliche Maßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten werden hingegen nicht mehr gewährt. Angepasste Sonderregelungen gibt es für Unternehmen der Reisebranche, der Kultur- und Veranstaltungsbranche und der Pyrotechnikindustrie, für Betreiber von Weihnachtsmärkten, Veranstalter und Schauspieler sowie für den Handel mit verderblicher Ware oder Saisonware. Der maximale Fördersatz beträgt nur noch 90 Prozent der Fixkosten, im Vorläuferprogramm waren es 100 Prozent. ■



Gemeinnützige Hilfen in der Corona-Pandemie

Auch in 2022 geringere bürokratische Hürden

In Deutschland wird die Gemeinnützigkeit steuerlich unter anderem dadurch gefördert, dass Spenden an gemeinnützige Vereine als Sonderausgaben abgezogen werden können und gemeinnützige Körperschaften steuerbefreit sind. Der Gesetzgeber knüpft dies an strikte Bedingungen. Infolge der Corona-Krise wurden bereits bis Ende 2021 verschiedene Ausnahmeregelungen zugelassen. Folgende Maßnahmen zur Förderung des Engagements für von der Corona-Krise betroffene Menschen sind bis zum 31.12.2022 verlängert worden:

■ Verzicht auf Spendenbescheinigung

Spenden, die auf Corona-Sonderkonten der Wohlfahrtsverbände oder inländischer Körperschaften des öffentlichen Rechts geleistet werden, können ohne Spendenbescheinigung als Sonderausgaben abgesetzt werden. Als Nachweis reicht der Kontoauszug.

■ Corona-Hilfen durch gemeinnützige Vereine

Gemeinnützige Vereine, die nach ihrer Satzung nicht im Gesundheitsbereich aktiv sind, dürfen zu Spenden für Corona-Betroffene aufrufen und die Spenden entsprechend verwenden, ohne hierfür ihre Satzung zu ändern. Allerdings muss der Verein die Bedürftigkeit der Corona-Betroffenen prüfen und dokumentieren sowie in Spendenbescheinigungen darauf hinweisen, dass es sich um Spenden für von der Corona-Pandemie Betroffene handelt. Gemeinnützige Vereine dürfen auch sonstige, bei ihnen vorhandene Mittel für Corona-Betroffene einsetzen, sofern diese Mittel keiner Bindungswirkung unterliegen.

■ Aufwendungen von Unternehmen

Unternehmen können Aufwendungen für Corona-Betroffene als Sponsoringkosten geltend machen, wenn sie öffentlichkeitswirksam auf ihre Leistungen hinweisen.

Wenn ein Unternehmer einem von der Corona-Krise erheblich betroffenen Geschäftspartner unentgeltlich Leistungen aus

seinem Betriebsvermögen zuwendet, um die Geschäftsbeziehung aufrecht zu erhalten, sind diese Aufwendungen als Betriebsausgaben abziehbar.

Ein Abzug der Betriebsausgaben ist auch möglich, wenn es sich um Sach- oder Dienstleistungen handelt, die einem von der Corona-Krise betroffenen Unternehmen oder einer mit der Bewältigung der Corona-Krise befassten Einrichtung zur Verfügung gestellt werden. Der Empfänger muss die Zuwendungen als Betriebseinnahme mit dem Verkehrswert ansetzen und versteuern.

■ Arbeitslohnspende und Aufsichtsratsvergütung

Verzichtet ein Arbeitnehmer auf die Auszahlung eines Teils seines Lohns zugunsten einer Zahlung auf ein Corona-Spendenkonto, gehört dieser Lohnanteil nicht zum steuerpflichtigen Gehalt. Der Arbeitgeber muss die Verwendung dokumentieren. Entsprechendes gilt, wenn ein Aufsichtsrat auf seine Vergütung zugunsten einer Corona-Spende verzichtet.

■ Bereitstellung von Personal und Sachmittel

Gemeinnützige Körperschaften, die Einrichtungen wie Krankenhäusern oder Altenheimen Sachmittel oder Personal zur Verfügung stellen, können diese Betätigungen bei der Einkommen- und Umsatzsteuer dem steuerlich begünstigten Zweckbetrieb zuordnen.

■ Aufstockung von Kurzarbeitergeld

Stockt ein gemeinnütziger Verein das Kurzarbeitergeld seiner Mitarbeiter bis zu 80 Prozent der bisherigen Gehälter auf, wird dies unter dem Gesichtspunkt der Mittelverwendung nicht beanstandet, sofern die Aufstockung einheitlich für alle Angestellten erfolgt. Die Gemeinnützigkeit bleibt ebenfalls erhalten, wenn Übungsleiter- oder Ehrenamtspauschalen weitergezahlt werden, obwohl die Tätigkeiten wegen Corona nicht möglich sind. ■



Urlaubsansprüche bei Kurzarbeit Null?

Ende November 2021 hat erstmals das Bundesarbeitsgericht (BAG) darüber entschieden, wie Arbeitstage, die aufgrund von Kurzarbeit vollständig ausfallen, bei der Berechnung des Jahresurlaubs zu berücksichtigen sind. Im Urteilsfall hatte ein Arbeitgeber aufgrund der coronabedingten Arbeitsausfälle mit der Klägerin Kurzarbeit Null vereinbart und kürzte daraufhin den Urlaubsanspruch seiner Arbeitnehmerin anteilig entsprechend der Kurzarbeitstage. Die Arbeitnehmerin vertrat die Auffassung, dass kurzarbeitsbedingt ausgefallene Arbeitstage urlaubsrechtlich wie normale Arbeitstage zu werten seien. Diesem widersprach das BAG und entschied, dass dem Arbeitgeber das Recht zusteht, bei Kurzarbeit Null den Urlaubsanspruch neu zu berechnen und anteilig zu kürzen.

Als Kurzarbeit wird eine vorübergehende Kürzung der betriebsüblichen normalen Arbeitszeit verstanden. Während der Corona-Pandemie vereinbarten/vereinbaren viele Arbeitgeber mit ihren Arbeitnehmern eine sogenannte Kurzarbeit Null, das heißt Arbeitnehmer wurden/werden vorübergehend vollständig von der Arbeitspflicht suspendiert. Bevor ein Arbeitgeber auf das Instrument der Kurzarbeit zurückgreifen darf, muss er zuvor alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um den Arbeitsausfall abzuwenden oder einzuschränken. Unter anderem soll auch Erholungsurlaub zur Vermeidung von Kurzarbeit eingebracht werden, wenn dem nicht besondere Urlaubswünsche des Arbeitnehmers entgegenstehen. ■

Wechsel zur Regel-Umsatzbesteuerung

Melde- und eventuelle Rückzahlungspflichten beachten

Die Landwirtschaftliche Rentenbank bietet im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft Zuschüsse zu Investitionen in besonders umwelt- und klimaschonende Bewirtschaftungsweisen an. Das Programm ist zunächst bis Ende 2024 befristet. Nach derzeitigem Kenntnisstand soll das Investitionsprogramm mit der allgemeinen Bezeichnung „Bauernmilliarde“ in 2022 fortgesetzt werden, sobald der Bundestag die entsprechenden Haushaltsmittel beschlossen hat. Antragsberechtigt sind landwirtschaftliche Betriebe, Lohnunternehmen und Maschinenringe.

Die Rentenbank weist in ihren FAQs zu den Programmbedingungen darauf hin, dass Vorsteuerbeträge auf Investitionen nur bei solchen Antragstellern förderfähig sind, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, das heißt insbesondere bei pauschalierenden Landwirten.

Alle übrigen Antragsteller erhalten eine Förderung der Nettobeträge. Als Nachweis der nicht vorhandenen Vorsteuerabzugsberechtigung ist bei Antragstellung eine Bescheinigung des Steuerberaters vorzulegen.

Antragsteller, die nachträglich in die Regelbesteuerung wechseln und für eine geförderte Maßnahme die Vorsteuer vom Finanzamt erstattet bekommen, müssen dies unverzüglich der Rentenbank mitteilen und den auf den Förderbetrag entfallenden Vorsteuererstattungsbetrag zurückzahlen. Davon können Landwirte, die freiwillig zur Regelbesteuerung optiert haben genauso betroffen sein wie Unternehmer, die durch Überschreitung der Umsatzgrenze von 600.000 Euro ab dem Kalenderjahr 2022 zwangsweise unter die Regelbesteuerung fallen. Achtung: Wird die Regelbesteuerung erst im Rahmen einer späteren

Prüfung durch die Landwirtschaftliche Rentenbank festgestellt, erlischt grundsätzlich der gesamte Anspruch auf die Förderung, und der Zuschuss muss vollständig zurückgezahlt werden.

Diese Vorgehensweise ist nicht unüblich. Anderenfalls würden nämlich die Vorsteuerbeträge zum einen von der Rentenbank gefördert und zum anderen von der Finanzverwaltung erstattet werden. Auch bei der Auskehrung von Versicherungsleistungen müssen Versicherungsnehmer in der Regel gegenüber der Versicherung erklären, ob sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind oder nicht. Bei einem möglichen Vorsteuerabzug werden Versicherungsentschädigungen dementsprechend auch nur in Höhe der Nettobeträge geleistet. Im Zweifelsfall sollte nach einem Wechsel in die umsatzsteuerliche Regelbesteuerung eine Abstimmung mit der Versicherung erfolgen. ■

Vorsteuerabzug nicht gefährden

Unternehmenszuordnung dem Finanzamt rechtzeitig mitteilen

Unternehmer, die umsatzsteuerpflichtige Leistungen ausführen, können sich in aller Regel die Vorsteuer auf die Anschaffung und den Bezug unternehmerisch genutzter Gegenstände und Dienstleistungen vom Finanzamt erstatten lassen. Das Umsatzsteuerrecht gewährt auch für den Bezug von gemischt, also sowohl unternehmerisch als auch privat genutzten Gegenständen und Dienstleistungen den vollen Vorsteuerabzug, wenn die unternehmerische Nutzung mindestens 10 Prozent beträgt. Ausgenommen von dieser Regelung sind gemischt genutzte Gebäude. Voraussetzung für den vollen Vorsteuerabzug ist, dass eine ordnungsgemäße Eingangsrechnung vorliegt und dem Finanzamt die Zuordnung eines/r gemischt genutzten Gegenstandes oder Dienstleistung zum Unternehmensvermögen rechtzeitig bekannt gegeben wird.

Grundsätzlich ist die Zuordnungsentscheidung unmittelbar bei Anschaffung/Bezug eines/r Gegenstandes/Dienstleistung zu treffen. Die Finanzverwaltung lässt allerdings zu, dass die Zuordnung auch noch später,

allerdings spätestens mit der rechtzeitig eingereichten Umsatzsteuererklärung für das Jahr des Leistungsbezugs mitgeteilt wird. Maßgebend ist die gesetzliche Abgabefrist für Umsatzsteuererklärungen, die grundsätzlich am 31. Juli des Folgejahres endet, das heißt für 2021 am 31. Juli 2022. Achtung: Eine Fristverlängerung für die Abgabe der Steuererklärung hat auf die Frist für die Dokumentation einer Zuordnungsentscheidung keinen Einfluss. Ob die derzeit im Raum stehenden coronabedingten allgemeinen gesetzlichen Verlängerungen der Abgabefristen für Steuererklärungen auch Auswirkungen auf die Frist

zur Unternehmenszuordnung haben, stand bis Redaktionsschluss nicht fest.

Die Dokumentation der Zuordnung zum Unternehmensvermögen erfolgt in der Praxis üblicherweise durch den tatsächlich geltend gemachten Vorsteuerabzug. Insbesondere Unternehmer mit ausschließlich umsatzsteuerfreien Tätigkeiten, Kleinunternehmer oder pauschalierende Land- und Forstwirte, die überhaupt keine Umsatzsteuererklärung abgeben, sollten bei gemischt genutzten Gegenständen und Dienstleistungen eine Unternehmenszuordnung schriftlich gegenüber dem Finanzamt erklären, um eine eventuelle spätere positive Vorsteuerberichtigung überhaupt noch zu ermöglichen.

In einer aktuellen Entscheidung hat der Europäische Gerichtshof mit Urteil aus Oktober 2021 die derzeit geltende Frist für die Zuordnung zum umsatzsteuerlichen Unternehmensvermögen bestätigt. An einer rechtzeitigen Mitteilung der Zuordnungsentscheidung ans Finanzamt sollte daher weiterhin festgehalten werden. ■



Steuerliche Sachbezugswerte

Pauschalen für freie Kost, Logis und andere Zuwendungen für 2022 angepasst

Zuwendungen des Arbeitgebers an einen Arbeitnehmer im Rahmen des Dienstverhältnisses, die nicht in Geld, sondern in Geldeswert bestehen, werden in Abgrenzung zum Barlohn als Sachbezug, geldwerter Vorteil oder Sachlohn bezeichnet. Hierunter fallen zum Beispiel freie Kost, Logis und Kleidung oder die Überlassung eines Dienstwagens für private Zwecke.

Sowohl für die Besteuerung als auch für die Ermittlung der Sozialversicherungsbeiträge von Sachbezügen gelten grundsätzlich dieselben allgemeinen Regelungen wie für Barlohn. Für einzelne Sachbezüge gibt es spezielle steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Freistellungen oder Pauschalregelungen, zum Beispiel in Gestalt des Rabattfreibetrags oder bei Dienstwagenüberlassung auch für private Fahrten.

Die Besonderheit bei den Sachbezügen liegt in der Ermittlung des zutreffenden Wertansatzes. Da dieser oftmals nur mit hohem Aufwand zu bestimmen ist, gelten für bestimmte

Sachbezüge amtlich festgelegte Pauschalwerte nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV), die auch für das Steuerrecht anzuwenden sind. Die SvEV wird jährlich an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst und die Sachbezugswerte wurden so auch turnusmäßig für das Jahr 2022 leicht erhöht. Beispielsweise steigt gegenüber dem Vorjahr der pauschale Sachbezugswert für freie Verpflegung von bisher 263 auf 270 Euro pro Monat sowie für freie Unterkunft von 237 auf 241 Euro pro Monat an. Die SvEV führt detaillierte Sachbezugswerte getrennt nach Verpflegung, Unterkunft und Wohnungsüberlassung mit jeweils weiteren Einzelunterscheidungen auf. Sämtliche Einzelwerte finden Sie in der SvEV 2022 auf der Homepage www.lbv-net.de.

■ Sachbezugswerte auch als Bewertungsgrundlage unbarer Altenteilsleistungen

Unbare Altenteilsleistungen, in der Land- und Forstwirtschaft weit verbreitet, sind grundsätzlich mit ihrem tatsächlichen Wert anzu-

setzen. Wird ein Einzelnachweis nicht geführt, ist die Höhe der Aufwendungen zu schätzen. Seitens der Finanzverwaltung wird es nicht beanstandet, wenn der Wert der zur Verfügung gestellten Verpflegung am Maßstab der Sachbezugswerte nach der SvEV in der für das jeweilige Jahr geltenden Fassung geschätzt wird.

Für den übrigen Sachaufwand wie Heizung und Beleuchtung sowie andere Nebenkosten enthält die SvEV allerdings keine Festlegungen. Die Finanzverwaltung lässt es zu, dass die tatsächlichen Werte anhand der früheren Sachbezugsverordnung, die letztmals 1994 vorgelegt und dann durch die heutige SvEV abgelöst wurde, unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Preissteigerungen geschätzt werden. Danach betragen für 2022 die Nichtbeanstandungsgrenzen für eine Einzelperson 3.240 Euro für Verpflegung und 724 Euro für Heizung, Beleuchtung sowie andere Nebenkosten. Für ein Altenteiler-Ehepaar oder eine Altenteiler-Partnerschaft verdoppeln sich diese Beträge. ■

Transparenzregister

Bundesanzeiger hebt Gebühren deutlich an

Für die Führung des Transparenzregisters, das zur Bekämpfung der Geldwäsche eingeführt wurde, erhebt der Bundesanzeiger Verlag Gebühren. Diese werden auch dann fällig, wenn die Meldepflicht einer juristischen Person oder einer eingetragenen Personengesellschaft durch eine Fiktion des Geldwäschegesetzes bereits als erfüllt gilt, weil die wirtschaftlich Berechtigten sich aus einem anderen Register ergeben, wie zum Beispiel dem Handels- oder dem Vereinsregister.

Bis 2019 betrug die Jahresgebühr 2,50 Euro, für das Jahr 2020 4,80 Euro und für 2021 11,47 Euro. Für 2022 wurde die Jahresgebühr auf 20,80 Euro angehoben. Bei Einsichtnahme ins Transparenzregister fallen weitere Gebühren von 1,65 Euro pro abgerufenem Dokument an und 7,50 Euro für einen Ausdruck mit den Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten.

■ Gebührenbefreiung auf Antrag

Vereinigungen, die einen steuerbegünstigten Zweck verfolgen, können sich von der Gebühr zur Führung des Transparenzregisters befreien lassen. Der Befreiungsantrag ist beim Bundesanzeiger Verlag per E-Mail oder über



die Internetseite www.transparenzregister.de zu stellen. Wenn die betreffende Personenvereinigung bereits beim Transparenzregister registriert ist, kann der Befreiungsantrag ausschließlich über die Internetseite erfolgen. Bei der Antragstellung muss die Vereinigung eindeutig bezeichnet werden, als Identitätsnachweis sind ein Registerauszug oder ein Gründungsdokument sowie die Personalausweiskopie des/der Antragstellers/s, zum Beispiel des Vereinsvorstandes, sowie die Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes beizufügen. Die Gebührenbefreiung gilt dann für das Gebührenjahr für das der Antrag gestellt wird sowie für alle weiteren Jahre, für die die Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes ausgestellt ist. Eine rückwirkende Befreiung für vorangegangene Jahre ist nicht möglich. ■



Gesundheitsbonus der Krankenkasse

Kürzung der Sonderausgaben oder nichtsteuerbare Leistung?

Über die zutreffende steuerliche Behandlung von Bonuszahlungen und anderer Leistungen, die gesetzliche oder private Krankenkassen ihren Versicherten gewähren, gibt es seit Jahren immer wieder Diskussionen mit dem Finanzamt. Nachdem der Bundesfinanzhof in einem Urteil aus Dezember 2020 ausführlich zur Frage Stellung genommen hat, unter welchen Voraussetzungen Bonuszahlungen einer Krankenkasse die Sonderausgaben mindern, teilte jetzt das Bundesfinanzministerium mit Schreiben aus Dezember 2021 mit, wie steuerlich zu verfahren ist. Danach gilt Folgendes:

Aus Vereinfachungsgründen sind von sämtlichen Bonuszahlungen, die Krankenkassen im Rahmen des Basiskrankenversicherungsschutzes gewähren, die ersten 150 Euro pro versicherter Person und Jahr steuerfrei. Private Zusatzversicherungen, die über den Basiskrankenversicherungsschutz hinausgehen, sind davon ausgeschlossen. Die pauschale Freibetragsregelung gilt allerdings vorerst nur für bis zum 31.12.2023 geleistete Zahlungen. Für die den 150-Euro-Freibetrag übersteigende Zahlungen ist zu unterscheiden, ob diese als Sonderausgaben mindern- de Beitragsrückerstattungen zu behandeln sind oder als nichtsteuerbare Leistungen der Krankenkasse, die den Sonderausgabenabzug nicht mindern. Dazu einige Beispiele:

■ Beitragsrückerstattungen, die Sonderausgaben mindern

Dazu zählen Bonuszahlungen oder Prämien,

die sich auf Maßnahmen beziehen, die vom Basiskrankenversicherungsschutz umfasst sind. Zum Beispiel können dies die Teilnahme an gesundheitlichen Vorsorge- oder Schutzmaßnahmen sowie an der Früherkennung bestimmter Krankheiten sein. Des Weiteren fallen aber auch Bonuszahlungen oder Prämien für aufwandsunabhängiges gesundheitsbewusstes Verhalten des Versicherten unter diese Gruppe. Dazu zählen etwa ein gesundes Körpergewicht, Nichtraucherstatus oder eine allgemein gute gesundheitliche Verfassung, die sich in Nicht-Inanspruchnahme der Krankenversicherung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes ausdrücken. Auch Rückvergütungen, Dividenden oder andere Zahlungen, die eine Versicherung aufgrund einer guten Finanz- oder Ergebnislage ausschüttet, fallen hierunter. Allen diesen Leistungen ist gemein, dass der Versicherte selbst keinen finanziellen Aufwand getragen hat.

■ Bonuszahlungen oder Prämien, die Sonderausgaben nicht mindern:

Um eine Kostenerstattung durch die Krankenkasse handelt es sich, wenn eine Prämie, Bonuszahlungen oder Bonuspunkte, die mit Versicherungsbeiträgen verrechnet werden, dafür gewährt werden, dass der Versicherte Gesundheitsmaßnahmen außerhalb des Basiskrankenversicherungsschutzes in Anspruch nimmt. Hierfür müssen ihm eigene finanzielle Aufwendungen entstanden sein. Das können zum Beispiel eine professionelle

Zahnreinigung, eine Osteopathie-Behandlung, ein PSA-Test, eine Früherkennungs-Untersuchung außerhalb des im Rahmen des Basiskrankenversicherungsschutzes getragenen Zeitintervalls oder auch die Ausgaben für ein Fitnessstudio sowie die Mitgliedschaft in einem Sportverein sein. Allen diesen Leistungen ist gemein, dass der Versicherte selbst einen finanziellen Aufwand getragen hat, den die Krankenkasse abfedert.

Die Krankenkassen müssen einerseits Bonuszahlungen, die als Beitragsrückerstattung zu behandeln sind, sowie Kostenerstattungen andererseits in den Bescheinigungen für die Versicherten getrennt ausweisen. Bisher sind die Krankenkassen zwar verpflichtet, die im jeweiligen Beitragsjahr geleisteten beziehungsweise erstatteten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung der Finanzverwaltung elektronisch zu übermitteln. Eine solche Vorschrift gibt es bezüglich der nicht als Beitragsrückerstattung zu behandelnden Bonuszahlungen und Prämien sowie Kostenerstattungen aber bisher nicht. Einige Krankenkassen melden allerdings bereits auf freiwilliger Basis sowohl als Beitragsrückerstattung zu behandelnde Zahlungen an die Versicherten als auch Kostenerstattungen automatisiert an die Finanzverwaltung. Sie als Steuerzahler müssen Ihre Sonderausgaben in der Steuererklärung in jedem Fall korrekt, das heißt gegebenenfalls um Bonuszahlungen gekürzt, angeben, um sich nicht der Gefahr einer Steuerverkürzung auszusetzen. ■

Die neue Grundsteuer

Teil 1 der Serie
Besteuerungsverfahren



Ab 2025 wird in Deutschland eine nach neuen Bewertungsregeln berechnete Grundsteuer erhoben. Die notwendigen Vorbereitungen laufen zum Teil bereits auf Hochtouren. Nachdem in Ausgabe 4/2021 die Hintergründe der Grundsteuerreform und die auf Sie zukommenden Arbeiten vorgestellt wurden, informiert Sie Land & Wirtschaft in einer Artikelserie über nähere Details. Teil 1 der Serie gibt Ihnen einen Überblick über Steuergegenstand, Steuerpflicht und Besteuerungsverfahren der Grundsteuer. In der kommenden Ausgabe von Land & Wirtschaft geht es dann um die Abgrenzung land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (Grundsteuer A) vom Grundvermögen (Grundsteuer B) sowie ausführlich um die Frage der Bewertung der verschiedenen Vermögenswerte. In Teil 3 der Serie erfahren Sie dann, wie die Höhe der Grundsteuer durch die Städte und Gemeinden festgelegt wird und mit welchen konkreten Steuer- oder eventuell auch -minderbelastungen Sie in Abhängigkeit von den in Zukunft festgesetzten Hebesätzen rechnen können.

Die Grundsteuer gehört zu den ältesten Steuerarten. Sie war schon in der Antike bekannt und von den Römern über die Alpen gebracht worden. Mit zunehmender Entwicklung der Agrarwirtschaft erlangte sie durch

die einfache Anknüpfung an den greifbarsten Teil des Vermögensbesitzes, an das Grundeigentum, eine beherrschende Stellung in den staatlichen und regionalen Steuersystemen. Im 18. Jahrhundert begann die Erstellung der Grund- und Bodenkataster sowie die Bonitierung der Flächen nach Kulturart und Bodenqualität in der heute bekannten Form. In preußischer Zeit wurde es grundsätzlich noch den Gemeinden überlassen, eine Grundsteuer zu erheben oder nicht und auch deren Höhe festzusetzen. Angesichts der großen Finanznot nach dem ersten Weltkrieg verpflichtete das Deutsche Reich sämtliche Länder zur Ausschöpfung der Grundsteuer. Nach dem zweiten Weltkrieg entstanden zunächst länderspezifische Grundsteuervorschriften, die 1951 durch ein bundeseinheitliches Grundsteuergesetz abgelöst wurden.

Die Grundsteuer ist eine Sach- oder Objektsteuer. Im Fokus der Besteuerung steht nicht eine Person, sondern der Grundbesitz als Objekt. Sie ist eine Substanzsteuer, das heißt besteuert wird nicht die Ertragskraft, sondern der Substanzwert des Besitzes. Als direkte Steuer wird sie grundsätzlich vom Eigentümer erhoben. Die Steuereinnahmen fließen unmittelbar den Städten und Gemeinden zu. Diese haben das Recht, ihre Hebesätze, vergleichbar mit den Steuersätzen, selbst festzulegen.

Die Grundsteuer unterliegt der sogenannten konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz. Das heißt, die Länder haben eine Gesetzgebungsbefugnis, soweit der Bund kein entsprechendes Bundesgesetz erlassen hat. Der Bund hat von seinem Gesetzgebungsrecht bisher immer Gebrauch gemacht und mit dem Grundsteuergesetz sowie dem Bewertungsgesetz bundeseinheitliche Regelungen geschaffen. Mit der Grundsteuerreform 2019 wurde den Bundesländern allerdings erstmals ein Wahlrecht eingeräumt, von der bundeseinheitlichen Regelung abzuweichen. Einige Länder haben diese Länderöffnungsklausel genutzt und eigene Grundsteuergesetze erlassen, andere haben darauf verzichtet und wenden damit automatisch das Bundesgesetz an.

■ Grundsteuerarten

Eine Gemeinde kann für ihr Gebiet bisher zwei und ab 2025 drei verschiedene Hebesätze festlegen:

Grundsteuer A: „agrarisches“ für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft,

Grundsteuer B: „bauliches“ für bebaute und unbebaute Grundstücke,

Grundsteuer C: für baureife Grundstücke (ab 2025 Wahlrecht, eine Grundsteuer C zu erheben).

■ Besteuerungsgegenstand

Grundlage für die Erhebung der Grundsteuer ist die wirtschaftliche Einheit. Vielfach ist diese mit einem einzelnen Grundstück identisch. Wesentliche Ausnahmen zum Grundstücksumfang ergeben sich vor allem im Bereich der Land- und Forstwirtschaft. Hier werden alle gleichartig genutzten Grundstücke eines Eigentümers innerhalb einer Gemeinde zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammengefasst. Es können jedoch auch zu einem einzelnen Grundstück mehrere wirtschaftliche Einheiten gehören, beispielsweise bei Nutzung einer Hofstelle zu verschiedenen landwirtschaftlichen, wohn- und/oder anderen nichtlandwirtschaftlichen Zwecken. Auch mehrere Eigentumswohnungen verschiedener Eigentümer in einem Gebäude führen zu mehreren wirtschaftlichen Einheiten bei nur einem Grundstück.

■ Besteuerungsverfahren

Für jede einzelne wirtschaftliche Einheit hat das Finanzamt in der Vergangenheit einmal einen Einheitswert ermittelt. Entgegen den gesetzlichen Vorschriften wurden die Einheitswerte tatsächlich nicht von der Finanzverwaltung alle sechs Jahre überprüft und gegebenenfalls den allgemeinen Wertentwicklungen angepasst, sondern über mehr als fünf Jahrzehnte unverändert gelassen. Im Jahr 2018 erklärte das Bundesverfassungsgericht die Verwendung der mittlerweile veralteten Einheitswerte als Wertgrundlage für die Grundsteuer für verfassungswidrig und verpflichtete den Gesetzgeber, den Urteilspruch innerhalb strenger Fristen umzusetzen. Da sich Bund und Länder nicht auf eine Neufestsetzung der Einheitswerte einigen konnten, wurde im Jahr 2019 eine Grundsteuerreform beschlossen, auf deren Basis erstmals ab 2025 die Grundsteuer nach neuen Regelungen erhoben werden soll. Die derzeit bestehenden Regelungen dürfen nach dem Verfassungsgerichtsurteil nur noch längstens bis zum 31.12.2024 angewendet werden. Als Wertgrundlage der Grundsteuerfestsetzungen ab 2025 müssen die Finanzämter bis spätestens Ende 2024 die im Bundesmodell oder in den Länder-Grundsteuergesetzen bestimmten neuen Grundsteuerwerte feststellen, auf die dann die Städte und Gemeinden ab 2025 ihre individuellen Hebesätze anwenden können.

Eine Besonderheit gilt bis Ende 2024 für land- und forstwirtschaftliches Vermögen in den östlichen Bundesländern. Dort bilden bisher nicht die Einheitswerte, sondern die sogenannten Ersatzwirtschaftswerte die Berechnungsgrundlage für die Grundsteuer. Diese werden nicht für die Eigentümer der Flächen, sondern für deren Bewirtschafter, das heißt in vielen Fällen für die Pächter oder auf anderer Rechtsgrundlage wirtschaftende Landwirte festgestellt. Eine weitere Ausnahme betrifft bestimmte Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser, für die Gemeinden die Grundsteuer direkt ohne Mitwirkung der Finanzämter auf Basis einer sogenannten Ersatzbemessungsgrundlage erheben.

■ Grundsteuermesszahlen bis 2024

Die Grundsteuermesszahl wird vom Finanzamt festgesetzt und als Anteil vom Einheitswert angegeben. Sie richtet sich nach der Grundstücksart und beträgt bis 2024 für die westlichen Bundesländer sowie für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft in den östlichen Bundesländern:

- 6,0 % für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft,
- 2,6 % für Einfamilienhäuser für die ersten 38.346 Euro (75.000 DM) des Einheitswertes und 3,5 % für den übersteigenden Betrag,
- 3,1 % für Zweifamilienhäuser,
- 3,5 % für alle anderen Grundstücke einschließlich Einfamilienhäuser im Wohnungs- oder Teilerbbaurecht.

Für die östlichen Bundesländer gelten mit Ausnahme der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (s. o.) bis 2024 folgende Steuermesszahlen auf Grundlage der Einheitswerte auf den 01.01.1935:

- Altbauten (bei Einfamilienhäusern nur für den Teil des Einheitswertes, der 15.338 Euro des Einheitswertes übersteigt): 10,0 % in allen Gemeinden,
- Altbau-Einfamilienhäuser für die ersten 15.338 Euro des Einheitswertes: 10,0 % in Gemeinden bis 25 Tsd., 8,0 % in Gemeinden zwischen 25 Tsd. und 1 Mio. und 6,0 % in Gemeinden über 1 Mio. Einwohner,
- Neubauten (bei Einfamilienhäusern nur für den Teil des Einheitswertes, der 15.338 Euro übersteigt): 8,0 % in Gemeinden bis 25 Tsd., 7,0 % in Gemeinden zwischen 25 Tsd. und 1 Mio. und 6,0 % in Gemeinden über 1 Mio. Einwohner,
- Neubau-Einfamilienhäuser für die ersten 15.338 Euro des Einheitswertes: 8,0 % in Gemeinden bis 25 Tsd. Einwohner, 6,0 % in Gemeinden zwischen 25 Tsd. und 1 Mio. Einwohner und 5,0 % in Gemeinden über 1 Mio. Einwohner,
- Unbebaute Grundstücke: einheitlich 10,0 %.

Die Einwohnerzahl einer Gemeinde bestimmt sich nach der Volkszählung 1933. Altbauten sind Gebäude, die vor dem 31. März 1924, Neubauten sind Gebäude, die danach bezugsfertig geworden sind.



Steuern & Recht

■ Grundsteuermesszahlen ab 2025

Die Grundsteuermesszahl für die Festsetzung der Grundsteuer ab 2025 richtet sich nach der jeweiligen Grundstücksart und beträgt im Bundesmodell:

- 0,55 % für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft,
- 0,34 % für unbebaute Grundstücke,
- 0,31 % für Ein- und Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke, Wohnungseigentum,
- 0,34 % für Teileigentum, Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, sonstige bebaute Grundstücke.

Die Steuermesszahl wird in bestimmten Fällen, wie zum Beispiel Immobilien des sozialen Wohnungsbaus, kommunaler oder gemeinnütziger Träger sowie Baudenkmäler ermäßigt.

Der Grundsteuermessbetrag wird wie bisher vom Finanzamt festgesetzt und ergibt sich nach der einfachen Formel Grundsteuermesszahl x Wert. Anstelle des Einheitswertes bis Ende 2024 wird ab 2025 der neue Grundsteuerwert zugrunde gelegt.

■ Grundsteuererhebung

Jede Stadt oder Gemeinde legt durch Beschluss der Stadt- oder Gemeindeverwaltung im Rahmen der Haushaltssatzung oder einer speziellen Hebesatzung ihre individuellen Hebesätze fest. Die heutigen Hebesätze unterscheiden sich zwischen einzelnen Bundesländern zum Teil deutlich. Die gewogenen Durchschnittswerte aller Städte und Gemeinden eines Bundeslandes liegen zwischen rund 400 Prozent in einigen Flächenländern, rund 600 Prozent in Nordrhein-Westfalen

und über 700 Prozent in einzelnen Stadtstaaten. Noch viel größer sind die bundesweiten Unterschiede zwischen einzelnen Städten und Gemeinden, von denen einige überhaupt keine Grundsteuer erheben bis zu solchen mit Hebesätzen von 1.000 Prozent.

■ Grundsteuerbescheid

Die Stadt oder Gemeinde, in der die wirtschaftliche Einheit liegt, setzt die Grundsteuer per Steuerbescheid fest. In den Stadtstaaten übernehmen diese Aufgaben die Finanzämter. Bleibt der Steuerbetrag in den Folgejahren gleich, muss kein neuer Grundsteuerbescheid erlassen werden, auch eine allgemein gültige Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt oder ähnliches ist zulässig. Bei einer Steuerfestsetzung auf Basis der Ersatzbemessungsgrundlage in den östlichen Bundesländern muss der Eigentümer des Grundstücks eine Steueranmeldung einreichen.

■ Jahressteuer

Die Grundsteuer entsteht nach dem Stichtagsprinzip einmal jährlich zu Beginn des Kalenderjahres und ist in der Regel in vier Quartalsteilbeträgen zu bezahlen. Nach einem unterjährigen Grundstücksverkauf bleibt der Verkäufer das ganze Jahr über Steuerschuldner, also auch noch nach dem Verkauf. Allerdings haftet der Erwerber neben dem Verkäufer für die Steuer des Kaufjahres und des Vorjahres. Das Finanzamt ändert den Einheitswert beziehungsweise zukünftig den Grundsteuerwert erst mit Wirkung zum Beginn des folgenden Jahres. Einige Kommunen schreiben allerdings aus Verwaltungsverein-

fachungs- und Servicegründen auch ohne gesetzliche Verpflichtung die Steuerpflicht bereits unterjährig auf den Käufer um.

■ Steuerbefreiungen, Steuererlass

Grundbesitz der öffentlichen Hand, der der Allgemeinheit oder hoheitlichen Aufgaben dient sowie bestimmter Körperschaften, wie Kirchen, Regionsgemeinschaften oder Vereine, soweit er für steuerbegünstigte Zwecke verwendet wird, ist von der Grundsteuer befreit. Für Nutzungsarten, die nicht steuerbegünstigt sind, wie zum Beispiel Vermietung von Wohnungen, müssen auch die oben genannten Rechtsträger Grundsteuer zahlen.

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf Steuererlass. Vollständig erlassen wird die Steuer insbesondere bei im öffentlichen Interesse erhaltenswerten Kulturgütern, deren Kosten regelmäßig höher sind als die erzielten Erträge. Bei bebauten Grundstücken erfolgt ein Teilerlass von 25 Prozent der Steuer, wenn der Grundstücksertrag um mehr als die Hälfte gemindert ist, und in Höhe von 50 Prozent bei einem vollständigen Ertragsausfall. Voraussetzung ist jeweils, dass die Mietauffälle ohne Verschulden des Vermieters entstanden sind, zum Beispiel bei Leerstand trotz Vermietungsbemühungen, allgemeinem Mietpreisverfall oder unvorhersehbaren Ereignissen wie Wasserschäden oder Brand. Voraussetzung für einen Steuererlass ist in allen Fällen, dass ein entsprechender Antrag bis spätestens zum 31. März für das Vorjahr bei der Stadt oder Gemeinde gestellt wird.

■ Besonderheit Kirchengrundsteuer

In einigen Regionen wird auf der Grundlage spezieller Kirchensteuergesetze der Länder als Annexsteuer zur Grundsteuer eine Kirchengrundsteuer erhoben, wenn der Grundstückseigentümer kirchensteuerpflichtig ist. Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe Kirchengrundsteuer erhoben wird, liegt bei den jeweiligen Landeskirchen oder Diözesen. Üblich sind 10 Prozent des Grundsteuermessbetrages. In den östlichen Bundesländern sowie in Bremen wird flächendeckend keine Kirchengrundsteuer erhoben, in den übrigen westlichen Bundesländern ist sie im Verhältnis zum gesamten Kirchensteueraufkommen von untergeordneter Bedeutung. ■



Das Grundbuch

Eigentumsverhältnisse an Grundstücken rechtsverbindlich dokumentiert

Das Grundbuch ist eins der wichtigsten Einrichtungen des deutschen Rechts- und Wirtschaftssystems. In diesem öffentlichen Register sind alle in Deutschland gelegenen Grundstücke mit ihren Eigentümern verzeichnet. Aber Achtung: Das Grundbuch ist nicht allwissend!

Geführt wird das Grundbuch von den Grundbuchämtern, die bei den örtlichen Amtsgerichten angesiedelt sind. Bevor ein Grundstück erstmals in das Grundbuch eingetragen wird, erhält es eine eindeutige Bezeichnung mit den drei Merkmalen Gemarkung (Gemeinde), Flur-Nr. und Flurstücks-Nr. Erst jetzt kann es veräußert oder mit bestimmten Rechten belastet werden. Soll ein Grundstück verkauft werden, ist neben der Erklärung, dass das Eigentum auf den neuen Eigentümer übergehen soll, die Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuch erforderlich. Eintragungen dürfen nur nach den Vorschriften der Grundbuchordnung und aufgrund notarieller oder anderer dafür vorgesehener Urkunden vorgenommen werden. Durch diese sehr strengen Verfahrensvorschriften wird sichergestellt, dass die Eigentumsangaben der wahren Rechtslage entsprechen.

■ Grundbucheinsicht

Wegen ihrer großen Bedeutung für die Rechts- und Wirtschaftsordnung dürfen die Unterlagen das Grundbuchamt nie verlassen. Eine Einsichtnahme oder die Anforderung einer Kopie des Grundbuchauszuges ist möglich. Wer nicht Eigentümer des Grundstücks ist, muss dafür aber ein berechtigtes Interesse nachweisen. Bei Finanzierungsverhandlungen überlassen es Kreditinstitute daher meist dem Eigentümer, einen Grundbuchauszug zu beschaffen. Ein Pächter, der sichergehen will, dass er die Pacht an den rechtmäßigen Empfänger entrichtet, wird selbst Einsicht nehmen können. Für Notare wird das Vorliegen eines berechtigten Interesses aufgrund ihrer Tätigkeit regelmäßig unterstellt. Diese gilt für Steuerberater nicht in gleicher Weise. Möchten Sie, dass Ihr Steuerberater für Sie eine Kopie des Grundbuchauszuges für ein Ihnen gehörendes Grundstück anfordert, müssen Sie ihn entsprechend bevollmächtigen.



■ Grundbuchberichtigung

Grundbucheinträge können aus verschiedenen Gründen unrichtig werden. Stirbt der Grundstückseigentümer, geht kraft Gesetzes das Grundstück auf den oder die Erben über. Eine automatische Anpassung des Grundbuches erfolgt nicht. Erst wenn ein Erbe das Grundbuch unter Vorlage des Erbscheins berichtigen lässt, entspricht die im Grundbuch für dieses Grundstück dargestellte Rechtslage wieder der wahren, tatsächlichen Rechtslage. Ein weiteres Beispiel: Wurde ein Darlehen durch die Bestellung einer Grundschuld besichert, dann gibt das Kreditinstitut diese Sicherheit nach erfolgter Tilgung an den Eigentümer zurück. Die Grundschuld bleibt aber im Grundbuch eingetragen. Für den Eigentümer ist es daher wichtig, dass er die für die Berichtigung des Grundbuchs notwendige Löschungsbewilligung der Bank ausgehändigt bekommt. Praxistipp: Sind Sie in einer solchen Situation, und ist es absehbar, dass Sie das Grundstück erneut zur Sicherung eines Kredits verwenden werden, dann lassen Sie im Grundbuch eine Grundschuld auf Ihren Namen in Form einer Briefgrundschuld eintragen. Eine solche Briefgrundschuld können Sie immer wieder durch Abtretung an ein beliebiges Kreditinstitut als Sicherheit verwenden, müssen aber nur einmal die Gebühr für die Grundschuldbestellung bezahlen. Da die Berichtigung des Grundbuchs nur mit den entsprechenden Urkunden und Unterlagen erfolgt, ist es ratsam, bei der Erstellung eines Testaments oder im Zuge einer Generationsnachfolge zu Lebzeiten das Grundbuch aufzuräumen. Dabei können verschiedene Grundbücher betroffen

sein, da ein Grundstück nur in dem Grundbuchamt geführt wird, in dessen Zuständigkeitsbereich es liegt. Übrigens: Löschungen werden im Grundbuch durch Eintragung in roter Schrift und Durchstreichung kenntlich gemacht. So kann die Entwicklung eines Rechts auch Jahrzehnte später noch nachvollzogen werden.

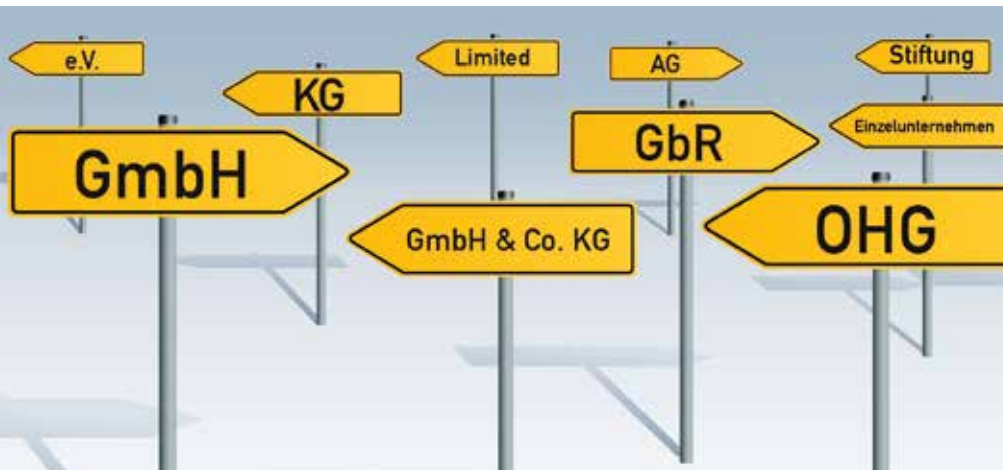
■ Grundbuchblatt

Geführt wird das Grundbuch heute zunehmend in elektronischer Form. Für jeden Grundbesitz gibt es ein Grundbuchblatt, das aus mehreren Seiten besteht: dem Deckblatt mit dem zuständigen Amtsgericht und der Gemeinde, dem Bestandsverzeichnis und drei sogenannten Abteilungen. Im Bestandsverzeichnis ist neben der Lage (Adresse/Gemarkung, Flur- und Flurstücks-Nr.) auch die Größe des Grundstücks angegeben. Aber Achtung: Die Größenangabe wird vom Grundbuchamt nicht zwingend gepflegt und kann fehlerhaft sein. Der öffentliche Glaube des Grundbuchs bezieht sich ausschließlich auf Eigentumsverhältnisse und die eingetragenen Rechte und Belastungen, verbindliche Größenangaben für jedes Grundstück in Deutschland führen die Katasterämter. In Abteilung I des Grundbuchblatts ist der oder sind die Eigentümer eingetragen, in Abteilung II sind Dienstbarkeiten wie Wege- oder Wohnungsrechte verzeichnet. In Abteilung III schließlich werden Grundpfandrechte wie Hypotheken oder Grundschulden vermerkt. Zu beachten ist, dass im Grundbuchblatt zwar bundesweit privatrechtliche Duldungspflichten eingetragen werden; öffentlich-rechtliche Pflichten hingegen, etwa die Duldung einer Abwasserleitung, Hochspannungsleitung und dergleichen, sind in den allermeisten Bundesländern in gesonderten Baulastenverzeichnissen der Baubehörden eingetragen.

Da für die anstehende Ermittlung der neuen Grundsteuerwerte neben den Eigentumsverhältnissen auch die korrekten Größen der Grundstücke erforderlich ist, muss oftmals auch auf die Unterlagen des Katasteramtes zurückgegriffen werden. Darüber informiert Sie Land & Wirtschaft in der nächsten Ausgabe. ■

Darlehen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter

Fremdüblichkeit beachten



Bei Rechtsbeziehungen zwischen einem Gesellschafter und seiner Gesellschaft ist insbesondere aus steuerlicher Sicht Umsicht geboten. Dies betrifft zum Beispiel die pacht- oder mietweise Überlassung von Grund und Boden oder Gebäuden, Maschinen- oder andere Dienstleistungen, Arbeitsleistungen, die Geschäftsführervergütung und nicht zuletzt auch die Überlassung von Geldbeträgen in Form von Darlehen. Bei all diesen Verträgen lauern steuerliche Fallstricke, wenn sie allein aus steuerlichen Gründen in unüblicher Weise gestaltet werden.

■ Fremdüblichkeit bei Darlehen

Das Finanzamt prüft hinsichtlich der Fremdüblichkeit eines Darlehensvertrages regelmäßig zunächst, ob dieser ernsthaft vereinbart wurde, zivilrechtlich wirksam ist und tatsächlich durchgeführt wird. Weiterhin werden oftmals die Bedingungen von Kreditinstituten für vergleichbare Darlehen herangezogen. So hat der Bundesfinanzhof mit aktuellem Urteil aus Mai 2021 aufgrund fehlender beziehungsweise gegenüber anderen Gläubigern nachrangiger Besicherung eines Gesellschafterdarlehens erhöhte Zinssätze als fremdüblich anerkannt.

Ist die Verzinsung nicht fremdüblich, drohen steuerliche Nachteile. Die Wirkungsweisen sind davon abhängig, ob es sich bei der Gesellschaft um eine Kapital- oder Personengesellschaft handelt.

■ Kapitalgesellschaften

Erhält ein Gesellschafter ein Darlehen von einer GmbH oder anderen Kapitalgesellschaft, an der er beteiligt ist, muss er dafür keine oder unüblich niedrige Zinsen zahlen, liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor, die zu versteuern ist. Zahlt der Gesellschafter dagegen unüblich hohe Zinsen an die GmbH, handelt es sich bei dem überhöhten Teil um eine verdeckte Einlage in die GmbH, die seine Anschaffungskosten für die GmbH-Beteiligung erhöht und sich damit steuerlich erst dann auswirkt, wenn er die Beteiligung veräußert oder aufgibt.

Eine verdeckte Gewinnausschüttung liegt auch dann vor, wenn im umgekehrten Fall ein Gesellschafter seiner GmbH ein Darlehen gewährt und dafür überhöhte Zinsen erhält. Hat der Gesellschafter dagegen ein zinsloses Darlehen gewährt, liegt keine verdeckte Einlage vor, sondern die GmbH muss die Verbindlichkeit in der Steuerbilanz mit einem Zinssatz von 5,5 Prozent abzinsen, wenn die Restlaufzeit des Darlehens noch mindestens zwölf Monate beträgt. Die Differenz ist als Gewinn zu versteuern. Einen fiktiven Zinsaufwand kann die GmbH nur über die Restlaufzeit verteilt absetzen. Das Finanzamt verzichtet aber auf die Abzinsung, wenn ein Zinssatz von mehr als null Prozent vereinbart wurde. Eine geringfügige Verzinsung von 0,5 Prozent pro Jahr sollte im Regelfall angesichts des derzeitigen Zinsniveaus ausreichen.

■ Personengesellschaften

Gewährt ein Gesellschafter einer Personengesellschaft (GbR, KG, OHG etc.), an der er beteiligt ist, ein Darlehen, muss die Gesellschaft das Darlehen in ihrer Gesamthandsbilanz hierfür eine Verbindlichkeit ausweisen. Der Verbindlichkeit steht in gleicher Höhe eine Forderung in der Sonderbilanz des Gesellschafters gegenüber. Dies gilt grundsätzlich unabhängig davon, ob die Darlehensbedingungen fremdüblich ausgestaltet worden sind oder nicht. Bei verzinslichen Darlehen stellen die vereinnahmten Zinsen beim Gesellschafter steuerpflichtige Betriebseinnahmen dar. Bei einem unverzinslichen Gesellschafterdarlehen nimmt das Finanzamt anders als bei einer GmbH jedoch keine Abzinsung der Verbindlichkeiten vor.

Wenn im umgekehrten Fall die Personengesellschaft ihrem Gesellschafter ein Darlehen gewährt, unterscheidet die Finanzverwaltung: Wurde dieses im betrieblichen Interesse der Gesellschaft ausgereicht, so stellt es eine Forderung der Gesellschaft und eine Verbindlichkeit im Sonderbetriebsvermögen des Gesellschafters dar. Handelt es sich um ein unverzinsliches Darlehen, ist die Verbindlichkeit beim Gesellschafter abzuzinsen. Kann kein betriebliches Interesse der Gesellschaft nachgewiesen werden, behandelt das Finanzamt die Darlehensgewährung in voller Höhe als Entnahme. ■

Steuertermine Mai bis Juni 2022

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung
Einkommensteuer		
Solidaritätszuschlag	10.06.	13.06.
Kirchensteuer		
Körperschaftsteuer	10.05.	13.05.
Umsatzsteuer	10.06.	13.06.
Kirchensteuer	10.05.	13.05.
Solidaritätszuschlag	10.06.	13.06.
Gewerbesteuer	16.05.	19.05.
Grundsteuer	16.05.	19.05.

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.



Klimaschutzmaßnahmen im Gebäudebereich

Neue Klimaschutzgesetze der einzelnen Bundesländer beachten

Um Treibhausgasemissionen zu verringern und die international vereinbarten Ziele zur Begegnung des Klimawandels zu erreichen, hat der Gesetzgeber bereits eine Vielzahl von Maßnahmen beschlossen. So wurde durch das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) bestimmt, wie viele Tonnen CO₂-Äquivalent in den Sektoren Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft und Sonstiges jedes Jahr emittiert werden dürfen. Auch für den Gebäudesektor wurden solche Höchstgrenzen für Treibhausgasemissionen durch das KSG erlassen. Für das Jahr 2022 sieht das Gesetz für den Gebäudesektor eine Jahresemissionsmenge in Höhe von 108 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent vor. Diese Menge soll sich bis zum Jahr 2030 auf 67 Millionen Tonnen verringern.

Vorgaben, wie im Gebäudebereich Energie und damit auch Treibhausgase eingespart werden sollen, macht das Gebäudeenergiegesetz des Bundes (GEG). Das GEG bestimmt die technischen Mindestanforderungen, die zur Einsparung von Energie beim Errichten von neuen Gebäuden sowie bei Bestandsbauten einzuhalten sind. So verlangt das GEG zum Beispiel, dass Gebäudeeigentümer Heizkessel, die vor mehr als 30 Jahren eingebaut wurden, austauschen. Ausgenommen hiervon sind Niedertemperaturheiz- und Brennwertkessel. Des Weiteren sieht das GEG vor, dass eine Dachdämmung oder eine Dämmung der obersten Geschossdecke eingebaut werden muss, wenn der Ist-Zustand dem Mindestwärmeschutz

nicht genügt. Es sei denn, die Nachrüstung wäre unwirtschaftlich. Bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen besteht diese Pflicht zur Dämmung des Daches oder der obersten Geschossdecke nur, wenn es nach dem 1. Februar 2002 zu einem Eigentümerwechsel gekommen ist.

Einige Bundesländer haben ebenfalls eigene Klimaschutzgesetze erlassen, unter anderem Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Bremen und Nordrhein-Westfalen. Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg gehören bisher nicht dazu. Während allen Klimaschutzgesetzen der Länder gemein ist, dass sie insbesondere den staatlichen Stellen Zielvorgaben für den Klimaschutz setzten, machen die Klimaschutzgesetze von Hamburg und Schleswig-Holstein auch den privaten Eigentümern von Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden Vorgaben für den Einsatz von erneuerbaren Energien bei der Wärmeversorgung. So müssen die Eigentümer von Gebäuden, die vor dem 1.1.2009 errichtet wurden, in Hamburg seit dem 1.7.2021 sowie in Schleswig-Holstein seit dem 1.7.2022 beim Austausch oder dem nachträglichen Einbau einer Heizungsanlage mindestens 15 Prozent des jährlichen Wärmeenergiebedarfs durch erneuerbare Energien decken. In Schleswig-Holstein muss zudem ab dem 1.1.2023 beim Neubau sowie bei der Renovierung von mehr als zehn Prozent der Dachfläche von Nichtwohngebäuden eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung installiert werden, wenn die Dachfläche dafür geeignet ist.

Beabsichtigen Sie, ein Gebäude neu zu errichten oder eine Bestandsimmobilie zu sanieren, sollten Sie sich zuvor umfassend informieren und gegebenenfalls einen Energieberater einbinden, um die gesetzlichen Anforderungen des GEG und die speziellen Anforderungen der Landesgesetze zu erfüllen. Ein Energieberater kann Ihnen auch Hilfe bei der Auswahl und Nutzung der zahlreichen öffentlichen Förderprogramme leisten. ■

Baumschulerlass verlängert

Für die steuerliche Bewertung von mehrjährigen Kulturen in Baumschulbetrieben erlaubt die Finanzverwaltung seit vielen Jahrzehnten anstelle einer jährlichen Einzelbewertung ein einfaches pauschales Verfahren. Die bisherige Fassung des sogenannten Baumschulerlasses des Bundesfinanzministeriums (BMF) sollte ursprünglich bereits letztmals für das Wirtschaftsjahr 2017/18 beziehungsweise 2018 anwendbar sein. Im Oktober 2018 hatte das BMF die Anwendung des Erlasses zunächst bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres 2020/21 beziehungsweise 2021 verlängert. Mit Schreiben aus November 2021 hat das BMF nunmehr die Verlängerung bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres 2022/23 beziehungsweise 2023 ausgedehnt. ■

E-Autos: CO₂-Einsparung versilbern

Steuerrelevante Konditionen beim Verkauf von Emissionseinsparungen beachten

Bereits seit mehreren Jahren sind Mineralölproduzenten, -großhändler und andere Unternehmen mit eigenem Steuerlager (Mineralölhändler) verpflichtet, die Treibhausgasemissionen des von ihnen in Verkehr gebrachten Diesels und Benzins jährlich um einen festgelegten Prozentsatz gegenüber einem Referenzwert zu reduzieren. Diese Treibhausgas-Minderungsquote (THG-Quote) beträgt für 2022 sieben Prozent und steigt bis 2030 auf 25 Prozent an. Erfüllt ein Mineralölhändler die THG-Quote nicht, muss er die im Bundesemissionsschutzgesetz festgelegte „Strafzahlung“, aktuell 600 Euro pro nicht abgedeckter Tonne CO₂, leisten.

Um die THG-Quote zu erfüllen, stehen den Mineralölhändlern verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung. Die Bekannteste ist, dem Benzin oder Diesel Biokraftstoff wie zum Beispiel Rapsmethylester oder Palmöl beizumischen. Allerdings wird die Anrechnung solcher Beimischungen künftig deutlich eingeschränkt oder sogar – wie beim Palmöl – gänzlich gestrichen, sodass sich allein durch Beimischen von Biokraftstoffen die THG-Quoten in Zukunft kaum noch erfüllen lassen. Zur Einhaltung der THG-Quoten können auch mithilfe erneuerbarer Energien erzeugte synthetische Kraftstoffe wie Biomethan, E-Fuels, grüner Wasserstoff oder Strom zum Einsatz kommen. Und nicht zuletzt können die THG-Quoten durch Übertragung von eingesparten Treibhausgasemissionen Dritter erfüllt werden. Letzteres

ist seit Anfang dieses Jahres auch für die Halter von Elektroautos (keine Plug-In-Hybride) interessant, denn auch sie können seither vom Handel mit eingesparten Treibhausgasemissionen profitieren.

Ein reines Elektroauto spart derzeit im Vergleich zu konventionellen Benzin- und Dieselfahrzeugen durchschnittlich Emissionen von rund 1.030 kg CO₂-Äquivalente pro Jahr ein. Dieser Wert basiert auf einem vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMU) jährlich aktualisierten pauschalierten Schätzwert des durchschnittlichen Stromverbrauchs reiner E-Autos. Die CO₂-Einsparungen können die Halter von E-Autos an spezielle Zwischenhändler (THG-Quotenhändler) verkaufen. Für die Übertragung der Quoten gibt es unterschiedliche Modelle mit verschiedenen Laufzeiten. Die Preisangebote liegen aktuell zwischen rund 250 bis 400 Euro brutto pro Jahr. Die THG-Quotenhändler veräußern die von einzelnen Fahrzeughaltern eingekauften THG-Quoten dann im Bündel an die Mineralölhändler weiter.

Wenn Sie als Halter eines E-Autos Ihre Emissionseinsparungen verkaufen möchten, finden Sie im Internet eine Vielzahl von THG-Quotenhändlern. Eine aktuelle Liste hat die Plattform für Elektromobilität www.electrive.net veröffentlicht. Für die Abwicklung des Geschäfts müssen Sie als Fahrzeughalter dem THG-Quotenhändler Ihre Kontaktdaten mitteilen sowie eine Kopie der

Zulassungsbescheinigung Teil I des E-Autos übermitteln. Die Überprüfung des Handels mit den Emissionseinsparungen erfolgt durch das Umweltbundesamt, welches die Daten der Fahrzeughalter von den THG-Quotenhändlern übermittelt bekommt.

Da die THG-Quotenhändler die Emissionseinsparungen zu unterschiedlichen Bedingungen einkaufen, sollten Sie sich vor Abschluss eines Vertrages auch über die steuerrelevanten Konditionen und Angebote informieren. Für Sie als Verkäufer ist dabei insbesondere Folgendes zu beachten:

Gehört das E-Auto zu einem steuerlichen Betriebsvermögen, führt die Veräußerung der Emissionseinsparungen in voller Höhe zu Betriebseinnahmen.

Bei einer Dienstwagenüberlassung an Arbeitnehmer oder einer Nutzung des PKW's durch den Betriebsinhaber auch zu privaten Zwecken und Ermittlung des geldwerten Vorteils durch Fahrtenbuchmethode mindern die Einnahmen aus der Veräußerung der Emissionseinsparungen nach hier vertretener Auffassung die laufenden PKW-Betriebskosten.

Gehört das Fahrzeug zum Privatvermögen, sind die Erlöse aus dem Verkauf der Emissionseinsparungen den sonstigen Einkünften zuzuordnen. Betragen sämtliche sonstigen Einkünfte zusammen weniger als 256 Euro im Jahr, sind diese einkommensteuerfrei. Erzielt der Halter des Fahrzeuges ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, von denen bereits ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, kann eine Steuerfreigrenze von 410 Euro berücksichtigt werden.

Der Verkauf der Emissionseinsparungen unterliegt der umsatzsteuerlichen Regelbesteuerung, wenn der Halter des E-Autos den Verkauf als Unternehmer im Rahmen seines Unternehmens tätigt. Pauschalierende Landwirte können eventuell die 4.000-Euro-Freigrenze für Umsätze, die grundsätzlich der Regelbesteuerung unterliegen, nutzen.

Ist der Halter des E-Autos ansonsten nicht oder nur geringfügig unternehmerisch tätig, wird der Verkauf von Emissionseinsparungen aufgrund der Kleinunternehmerregelung regelmäßig keine Umsatzsteuerpflicht auslösen. ■



Sozialversicherung forciert Digitalisierung

Entgeltunterlagen, Datenübermittlung und Prüfungsabläufe zukünftig elektronisch

Nach einer Reihe gesetzlicher Änderungen werden alle Rentenversicherungsträger schrittweise auf eine konsequente digitale Belegführung und digitale Meldeverfahren durch die Arbeitgeber sowie digitale Prüfungsabläufe umstellen. Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind insbesondere folgende Änderungen bedeutsam:

■ Digitale Entgeltunterlagen

Bereits seit 2008 haben Arbeitgeber die Möglichkeit, Entgeltunterlagen für ihre Beschäftigten in digitaler Form zu führen. Ab 1. Januar 2022 entfällt die Freiwilligkeit, das heißt sämtliche Arbeitgeber sind grundsätzlich verpflichtet, die Entgeltunterlagen in elektronischer Form zu führen. Um dies zu ermöglichen, müssen ab Anfang 2022 Arbeitnehmer ihren Arbeitgebern sämtliche Entgeltunterlagen in digitaler Form zur Verfügung stellen. Diese beiden Änderungen betreffen insbesondere begleitende Entgeltunterlagen, die bisher durch die Beschäftigten oder direkt durch die zuständigen Stellen wie Krankenkassen den Arbeitgebern zum Teil noch in Papierform übermittelt wurden.

Arbeitgeber können sich auf Antrag von der elektronischen Führung von Entgeltunterlagen befreien lassen. Diese Befreiungsmöglichkeit ist bis zum 31.12.2026 befristet.

■ Elektronische Datenübermittlung bei Arbeitgeberprüfungen

Bereits seit 2002 werden steuerliche Betriebsprüfungen flächendeckend mit elektronischer Unterstützung durchgeführt. Mit Beginn des Jahres 2023 gilt dies auch für Arbeitgeberprüfungen durch die Rentenversicherungsträger, die spätestens alle vier Jahre prüfen, ob ein Arbeitgeber die sozialversicherungspflichtigen Meldepflichten und Zahlungen ordnungsgemäß erfüllt hat. Geprüft werden auch Steuerberater und andere Dritte, die im Auftrag eines Arbeitgebers Löhne und Gehälter abrechnen. Bereits seit 2012 besteht die Möglichkeit, dass Arbeitgeberprüfungen auf freiwilliger Basis elektronisch unterstützt durchgeführt werden können. So sind nach Mitteilung der Sozialversicherungsträger im Jahr 2020 bereits mehr als



50 Prozent aller Sozialversicherungsprüfungen auf elektronischer Datenbasis durchgeführt worden. Im Zuge der Coronakrise dürfte dieser Anteil in den letzten Jahren weiter stark angestiegen sein.

Die bisher freiwillige Übermittlung von elektronischen Entgeltunterlagen bei Sozialversicherungsprüfungen wird ab dem 1. Januar 2023 verpflichtend. Grundlage dafür schaffen die oben genannten Vorschriften zur Führung der Entgeltunterlagen in elektronischer Form. Auf Antrag des Arbeitgebers kann der zuständige Rentenversicherungsträger auf die elektronische Übermittlung verzichten. Die Prüfung ist dann wie bisher vor Ort beim Arbeitgeber auf Grundlage der schriftlichen Unterlagen durchzuführen. Auch diese Befreiungsmöglichkeit ist allerdings bis Ende 2026 befristet. Die Befreiungsanträge sind an keine besonderen Formfordernisse gebunden. Wenn sowohl die Befreiung von der elektronischen Führung der begleitenden Entgeltunterlagen als auch von der elektronischen Datenübermittlung beantragt werden sollen, müssen zwei Anträge gestellt werden.

■ Antrag auf A1-Bescheinigung

Selbstständige, die eine Tätigkeit vorübergehend im europäischen Ausland, in der Schweiz oder im Vereinigten Königreich ausüben, müssen eine sogenannte A1-Bescheinigung beantragen. Diese dokumentiert, dass für die Zeit der vorübergehenden Auslandstätigkeit das deutsche Sozialversi-

cherungsrecht weiterhin anwendbar ist und insbesondere bei der Entrichtung von Krankenversicherungs- und Rentenversicherungsbeiträgen keine Änderungen eintreten. Diese sozialversicherungsrechtlich erforderliche A1-Bescheinigung kann seit dem 1. Januar 2022 ausschließlich über das Portal sv.net unter <https://standard.gkvnet-ag.de/svnet> beantragt werden. Die bisherige Antragstellung auf Papiervordrucken ist nicht mehr möglich.

■ Anpassung der Lohn- und Gehaltsabrechnungsprogramme

Die elektronisch unterstützte Sozialversicherungsprüfung wird bisher von einigen Softwareanbietern nur als kostenpflichtiges Zusatzmodul angeboten. Zum Teil müssen die betreffenden IT-Programme mit erheblichem Programmieraufwand auf die ab 2023 verpflichtenden Datenübermittlungen umgestellt werden. Wenn die Lohn- und Gehaltsabrechnung für Ihre Arbeitnehmer durch eine Kanzlei des LBV Unternehmensverbundes mit dem System der Datev erstellt werden oder Sie in Ihrem Betrieb direkt die Lohn- und Gehaltsabrechnungssoftware der Datev einsetzen, sind die neuen gesetzlichen Voraussetzungen bereits erfüllt. Wenn Sie Software eines anderen Anbieters einsetzen, können Sie unter der Internetadresse <https://gkv-ag.de/das-verfahren/programme-im-verfahren-der-systemuntersuchung/systemgepruefte-programme-mit-abschluss> erkennen, ob die von Ihnen eingesetzte Software die gesetzlichen Voraussetzungen bereits erfüllt. ■

Herzlichen Glückwunsch zur erfolgreichen Steuerberaterprüfung

Anfang diesen Jahres haben folgende Anwärtinnen und Anwärter erfolgreich ihr Steuerberaterexamen absolviert:



Markus Burkhardt

- Ausbildung zum Steuerfachangestellten
- Fortbildung zum Steuerfachwirt • StB-Anwärter in der Kanzlei Mölln
- ▶ weiterer Steuerberater in der Kanzlei Mölln



Imke Ternerde, B.Sc.

- Betriebswirtschaftsstudium • StB-Anwärtin in den Kanzleien Eckernförde und der zentralen Steuerabteilung in Kiel
- ▶ weitere Steuerberaterin in der Kanzlei Eckernförde



Laura Kristin Hinrichsen, B.A.

- Betriebswirtschaftsstudium • StB-Anwärtin in der Kanzlei St. Peter-Ording
- ▶ weitere Steuerberaterin in der Kanzlei St. Peter-Ording



Stefan Thormählen, B.Sc.

- Agrarstudium • StB-Anwärter in den Kanzleien Hamburg-Vierlande, Bad Oldesloe und der zentralen Steuerabteilung in Kiel
- ▶ weiterer Steuerberater in der Kanzlei Bad Oldesloe



Anneke Jochims, B.A.

- Volkswirtschafts- und Politikstudium
- StB-Anwärtin in den Kanzleien Meldorf und der zentralen Steuerabteilung in Kiel
- ▶ weitere Steuerberaterin in der Kanzlei Meldorf



Paul Lasse Tiedemann

- Ausbildung zum Steuerfachangestellten
- Fortbildung zum Bilanzbuchhalter
- StB-Anwärter in der Kanzlei Schleswig
- ▶ weiterer Steuerberater in der Kanzlei Schleswig



Finn Kretschmann, M.Sc.

- Agrarstudium • StB-Anwärter in den Kanzleien Mittelangeln, Schleswig und der zentralen Steuerabteilung in Kiel
- ▶ weiterer Steuerberater in der Steuerabteilung in Kiel



Sophie Wagner, M.Sc.

- Agrarstudium • StB-Anwärtin in den Kanzleien Hamburg-Lokstedt, Heikendorf und der zentralen Steuerabteilung in Kiel
- ▶ Aufnahme einer Tätigkeit außerhalb des LBV Unternehmensverbundes



Anna Schönwald, M.Sc.

- Agrarstudium • StB-Anwärtin in den Kanzleien Melsdorf, Rendsburg und der zentralen Steuerabteilung in Kiel
- ▶ weitere Steuerberaterin in der Kanzlei Melsdorf

Land & Wirtschaft gratuliert allen neuen Steuerberaterinnen und Steuerberatern sehr herzlich und wünscht viel Erfolg und Zufriedenheit für ihre zukünftigen Aufgaben!

Der LBV Unternehmensverbund ist seit vielen Jahrzehnten ein verlässlicher Ausbildungspartner und sichert so auch für die Zukunft die hohe Qualität seiner Dienstleistungen für seine Mitglieder und Auftraggeber. Gleichzeitig bietet der Unternehmensverbund seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einer

fundierten Ausbildung hervorragende Berufsperspektiven und interessante Karrieremöglichkeiten: Die Steuerfachangestellten werden nach ihrer Ausbildung regelmäßig von ihrer Ausbildungskanzlei übernommen, und die jungen Steuerberaterinnen und Steuerberater übernehmen im Anschluss an die Prüfung

durchweg Leitungsfunktionen im LBV Unternehmensverbund. Davon profitieren natürlich auch die Auftraggeber, mit denen die Steuerfachangestellten und Steuerberater in spe bereits während ihrer Ausbildung vertrauensvoll zusammenarbeiten konnten.

Mehr auf www.karriere.lbv-uv.de ■

Ihr Bezug von „Land & Wirtschaft“

Wie Sie Ihre Kontaktdaten überprüfen und uns beim Versand helfen können

Sie erhalten Land & Wirtschaft mehrfach und wollen die nicht benötigten Exemplare abbestellen? Oder möchten Sie vielleicht ein zusätzliches Exemplar beziehen? In beiden Fällen gehen Sie bitte auf unsere Internetseite und nutzen das Formular Bestellung/Abbestellung (www.lbv-net.de/journal). Dort tragen Sie für alle Exemplare, die Ihnen künftig nicht mehr zugeschickt werden sollen, die entsprechende Mandantenummer ein, die Sie auf der Rückseite des Journals (nur bei Direktversandt) oder auf jeder Gebührenrechnung finden.

Wichtig: Achten Sie bitte darauf, dass in jedem Fall der Bezug für die Mitgliedschaft des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes

des (erste Ziffer der Mitglieds- / Mandanten-Nr. „1“) erhalten bleibt. Wir möchten damit sicherstellen, dass sämtliche Vereinsmitglieder zukünftig über Land & Wirtschaft als Mitteilungsorgan über Vereins- und Satzungsangelegenheiten, Einladungen zur Mitgliederversammlung etc. informiert werden können – heute noch ausschließlich als Papierjournal und in naher Zukunft selbstverständlich auf Wunsch alternativ auch rechtswirksam in digitaler Form.

■ **Warum wir nicht automatisch erkennen, wie viele Exemplare Sie erhalten**

Der Versand der Journale ist bisher an Mandate geknüpft, nicht an Personen. So tren-

nen wir Mandate verschiedener natürlicher oder juristischer Personen streng voneinander, zum Beispiel das eines Einzelunternehmers von dem einer Gesellschaft, an der dieser beteiligt ist. Zudem erfolgt die Festlegung, welche Mandanten das Journal Land & Wirtschaft erhalten, durch die örtlichen Bezirks- und Beratungsstellen. Im Mitgliederverein des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes sollen aus den oben genannten Gründen sämtliche Vereinsmitglieder Land & Wirtschaft erhalten. In den Tochtergesellschaften richtet sich der Versand in stärkerem Maße an den jeweiligen Informationsbedürfnissen aus. ■

Ihre Mithilfe zählt!

Landwirtschaftliche Unternehmer stehen derzeit vor großen Herausforderungen – etwa durch Wetterextreme, starke Preis- und Kostenschwankungen oder höhere Auflagen. Viele Landwirtinnen und Landwirte passen sich darauf unternehmerisch an. Die einen stellen sich breiter auf, andere konzentrieren sich auf einen Betriebszweig und wachsen, gehen eine Kooperation ein oder wechseln in den Nebenerwerb. Oft ergeben sich im Anpassungsprozess daher komplexe Strukturen. Das bundeseigene Thünen-Institut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei untersucht diese Entwicklungen derzeit mithilfe einer Online-Befragung. Die Ergebnisse sollen unter anderem zu einer Verbesserung der Beratung beitragen. Der LBV Unternehmensverbund unterstützt die Aktion: Mitglieder und Mandanten, die sich bis zum 1. Juni an der Umfrage beteiligen, bekommen als Dankeschön einen exklusiven Link zu den Ergebnissen. Die Befragung dauert etwa 20 Minuten. ■

Link zur Befragung:
<https://www.teilnehmen.org>
oder QR-Code scannen.



Unsere Chronik

Eine spannende Zeitreise durch die Geschichte

Unsere Chronik „100 Jahre Landwirtschaftlicher Buchführungsverband“ nimmt Sie mit auf eine Zeitreise und schildert die einschneidenden Ereignisse aus einem speziellen Blickwinkel. Die Arbeit der Buchstelle begann zu einer Zeit, als noch heftig über die Zweckmäßigkeit der Buchführung in der Landwirtschaft gestritten wurde. Heute ist der LBV Unternehmensverbund ein moderner und verlässlicher Partner der Unternehmen im ländlichen Raum. Auf 200 Seiten können Sie die spannenden Entwicklungen der Landwirtschaft, Steuern und Abgaben, Buchführung, Elektronischen Datenverarbeitung und selbstverständlich auch des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes lesen, eines Unternehmens, das im Laufe der Zeit so manche Änderung erfahren hat.

Gegenüber vom Kieler Hauptbahnhof, wo heute ein großes Einkaufszentrum zum

Shoppen einlädt, fasste die Landwirtschaftskammer der preußischen Provinz Schleswig-Holstein 1919 den Entschluss, eine

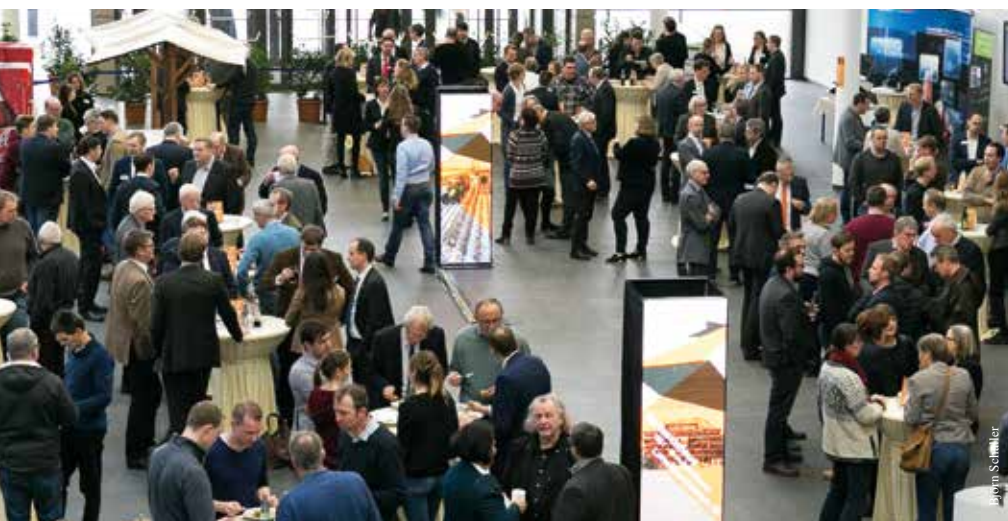
Buchführungs- und Wirtschaftsberatungsstelle für Landwirte einzurichten. Als am 15. Januar 1920 die Buchstelle ihre Arbeit aufnahm, ahnte niemand, dass sich hieraus einmal ein äußerst erfolgreicher Unternehmensverbund mit mehr als 2000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entwickeln würde. ■



Link zur Bestellung:
<https://lbv-net.de/chronik>
oder QR-Code scannen.



Preis: 20,00 Euro inkl. USt. und Versand
Für Mitglieder des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes kostenfrei.



Präsentieren Sie Ihr Unternehmen

Mitglieder und Mandanten haben in diesem Jahr die Möglichkeit, ihr Unternehmen, Produkte oder Dienstleistungen gegen Kostenbeteiligung auf einem Stand während der Jahrestagung des LBV Unternehmensverbundes zu präsentieren. Wir bieten Stände in drei Größen an: S (Größe: 2×2 m für 100 Euro), M (3×2 m für 150 Euro) und L (4×3 m für 200 Euro). Tische, Stühle und weitere Standausstattungen können hinzugebucht werden. Die Jahrestagung findet am 22. Juni 2022 statt. Weitere Informationen und Standreservierung unter <https://www.lbv-net.de/staende.de> ■



Endlich wieder vor Ort

Kommen Sie zur Jahrestagung am 22. Juni nach Neumünster

Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband lädt seine Mitglieder zur ordentlichen Mitgliederversammlung am 22. Juni 2022 um 9:00 Uhr und zur anschließenden Fachtagung in die Holstenhallen in Neumünster ein. Familienangehörige, Mandanten der Tochterunternehmen des Landwirtschaftlichen Buchführerverbandes, Mitarbeiterinnen

und Mitarbeiter sowie Gäste sind herzlich willkommen. Die Fachtagung steht unter dem Leitthema **Veränderungen: Chancen erkennen, Risiken beherrschen, Zukunft gestalten!** Die Vorträge am Nachmittag finden in drei parallelen Fachforen statt. Das komplette Programm finden Sie im beiliegenden Flyer. ■

Big Challenge 2022

Die Big-Challenge ist zurück! Bei diesem Sportevent werden Spendengelder gesammelt, die zu 100 Prozent Projekten der Deutschen Krebshilfe zufließen. Organisator ist BIG Challenge Deutschland e.V., ein von Landwirten gegründeter Verein. In Schleswig-Holstein findet die Big-Challenge-Tour am 22. Mai 2022 statt (www.big-challenge-sh.de). Ausgangs- und Endpunkt ist das Gestüt Tasdorf im Kreis Plön. Ab 11 Uhr werden die Fahrer auf einen Rundkurs geschickt.

Informationen über alle Aktivitäten auf Bundes- und Landesebene finden Sie unter <https://www.bigchallenge-deutschland.de> ■



An den Frieden denken heißt, an die Kinder denken.

Michail Gorbatschow,
ehemaliger Staatspräsident der UdSSR (*02.03.1931)

LBV Unternehmensverbund

Steuerberatung | Unternehmensberatung | Buchführung | Wirtschaftsprüfung | IT

SHBB
Steuerberatungsgesellschaft

LANDWIRTSCHAFTLICHER
BUCHFÜHRUNGSVERBAND



Unternehmens- und
Steuerberatung für Landwirte

TREURAT
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

BETRIEBS- UND STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT SHBB MBH
BARGTHEIDE – BAD OLDESLOE – REINFELD

SHBB

BBG
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

JPST
Steuerberatung

LBV KSIĘGOWOŚĆ I DORADZTWO
LBV Buchführungs- und Beratungsgesellschaft mbH, Polen

treurat
partner
berater

act
Systemhaus
Consulting
Software

